Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4791

23. 02. 76

Sachgebiet 404

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten

A. Zielsetzung

Unterhaltsberechtigte eheliche Kinder nehmen an der dynamischen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht teil und müssen sich nicht selten mit unzureichend gewordenen Unterhaltssätzen begnügen. Die Abänderungsklage nach § 323 ZPO reicht als Schutz hiergegen nicht aus. Maßnahmen zur Verbesserung dieses Zustands sind erforderlich.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine prozentuale Anpassung der Unterhaltsrenten (mit Ausnahme des ohnehin schon anzupassenden Regelunterhalts nichtehelicher Kinder) nach von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Sätzen vor.

Unterhaltstitel sollen auf Antrag in einem Vereinfachten Verfahren entsprechend diesen Sätzen abgeändert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die für die Landesjustizverwaltungen und die Jugendbehörden der Länder und Gemeinden voraussichtlich entstehenden Kosten sind im Ersten Teil der Begründung unter D aufgeführt.

Für andere Haushalte entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 07 — Un 17/76

Bonn, den 23. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1612 a eingefügt:

„§ 1612 a

(1) Ist die Höhe der einem Minderjährigen als Unterhalt zu entrichtenden Geldrente in einer gerichtlichen Entscheidung, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtungsurkunde festgelegt, so kann der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangen, daß der zu entrichtende Unterhalt gemäß den Vorschriften des Absatzes 2 der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt wird. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts eine Änderung der Geldrente ausgeschlossen worden oder ihre Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise geregelt ist.

(2) Ist infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der Unterhaltsrenten erforderlich, so bestimmt die Bundesregierung nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) den Vomhundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Anpassung wird am Anfang des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Monats wirksam; sie erstreckt sich nicht auf Unterhaltsbeträge, die für die Zeit vor dem Wirksamwerden zu entrichten sind.

(3) Von der in einer Anpassungsverordnung vorgesehenen Anpassung sind diejenigen Unterhaltsrenten ausgeschlossen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden der Anpassung festgesetzt, bestätigt oder geändert worden sind.

(4) Das Recht des Berechtigten und des Verpflichteten, auf Grund allgemeiner Vorschriften eine Änderung des Unterhalts zu verlangen, bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 323 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Schuldtitel" eingefügt:

   „des § 641 p,".

   b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Schuldtitel auf Unterhaltszahlungen können nur abgeändert werden, wenn die Änderung der Verhältnisse auch unter Berücksichtigung von Abänderungen, die im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t) statthaft sind, als wesentlich anzusehen ist."

2. In der Überschrift des Sechsten Buches fallen die Worte „nichteheliche Kinder" weg, und die Überschrift des Dritten Abschnitts des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

   „Dritter Abschnitt

   Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger".

3. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts des Sechsten Buches wird folgender Erster Titel eingefügt:

   „Erster Titel

   Vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

   § 641 l

   (1) Urteile auf künftig fällig werdende wiederkehrende Unterhaltszahlungen können auf Grund des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einer nach diesen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) auf Antrag im Vereinfachten Verfahren abgeändert werden.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Verpflichtung zu den Unterhaltszahlungen aus einem anderen Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Betrag des vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu zahlenden Regelunterhalts, auch eines Zu- oder Abschlags hierzu, festsetzen.

   (3) Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig.

§ 641 m

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des angerufenen Gerichts;
3. die Bezeichnung des abzuändernden Titels;
4. die Angabe der Anpassungsverordnung, nach der die Abänderung des Titels begehrt wird;
5. die Angabe eines bestimmten Änderungsbetrags, wenn der Antragsteller eine geringere als die nach der Anpassungsverordnung zulässige Abänderung begehrt;
6. die Erklärung, daß kein Verfahren nach § 323 anhängig ist, in dem die Abänderung desselben Titels begehrt wird.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so ist eine unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift hergestellte Ausfertigung oder, wenn bei dem Prozeßgericht die Akten insoweit noch aufbewahrt werden, neben der Ausfertigung des Urteils eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beizufügen.

(3) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 641 l bezeichneten Voraussetzungen, so ist er zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.

§ 641 n

Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das Vereinfachte Verfahren zulässig, so stellt das Gericht dem Antragsgegner den Antrag oder eine Mitteilung über den Inhalt des Antrags zu. Zugleich teilt das Gericht den Parteien mit, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt, und weist darauf hin, daß Einwendungen der in § 641 o Abs. 1 Satz 1, 2 bezeichneten Art binnen zwei Wochen geltend gemacht werden können.

§ 641 o

(1) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben; die Einwendung, daß nach § 1612 a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Anpassung nicht verlangt werden kann, kann nur erhoben werden, wenn sich dies aus dem abzuändernden Titel ergibt. Der Antragsteller kann Einwendungen gegen die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben. Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange nicht der Abänderungsbeschluß unterschrieben oder bei maschineller Bearbeitung die entsprechende Eingabe in die Maschine verfügt und der Vorgang nicht der Geschäftsstelle zugeleitet ist.

(2) Ist gleichzeitig ein Verfahren nach § 323 anhängig, so kann das Gericht das Vereinfachte Verfahren bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 641 p

(1) Ist der Antrag nicht zurückzuweisen, so wird der Titel nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung gemäß § 641 n ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß abgeändert. Der Titel darf nur für die Zeit nach dieser Zustellung abgeändert werden. Betragsangaben in dem Antrag werden nur im Falle des § 641 m Abs. 1 Nr. 5 berücksichtigt. In dem Beschluß sind auch die bisher entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, daß der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) Hat der Antragsgegner binnen zwei Wochen nach Zustellung des Antrags der in Betracht kommenden Abänderung zugestimmt, so findet § 93 entsprechende Anwendung.

(3) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen der Antragsgegner eine Abänderung im Wege der Klage nach § 641 q verlangen kann.

(4) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 641 q

(1) Führen Abänderungen eines Schuldtitels im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, so kann der Antragsgegner im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des letzten im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses verlangen.

(2) Der Antragsgegner kann die Abänderung eines im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses im Wege der Klage auch verlangen, wenn die Parteien über die Anpassung eine abweichende Vereinbarung getroffen hatten.

(3) Die Klage nach den Absätzen 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben wird.

(4) Das Urteil wirkt auf den in dem Beschluß bezeichneten Zeitpunkt zurück. Die im Verfahren über den Abänderungsantrag nach § 641 m entstandenen Kosten werden als Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits behandelt.

§ 641 r

Im Vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Soweit Vordrucke nicht eingeführt sind, ist für den Abänderungsantrag bei dem zuständigen Gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich. Erscheinen die Parteien vor Gericht und einigen sie sich über die Abänderung, so ist diese Einigung als Vergleich zu Protokoll zu nehmen.

§ 641 s

(1) Bei maschineller Bearbeitung müssen Beschlüsse und Verfügungen mit einem Gerichtssiegel versehen sein; einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur einheitlichen maschinellen Bearbeitung des Vereinfachten Verfahrens Programmablaufpläne zu erstellen, nach denen die Bearbeitung erfolgen muß.

§ 641 t

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur weiteren Vereinfachung des Abänderungsverfahrens Vordrucke einzuführen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen."

4. Nach dem neuen § 641 t wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Titel

Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder".

5. In § 794 Abs. 1 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. aus Beschlüssen, die über einen Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren entscheiden;".

6. Nach § 798 wird folgender § 798 a eingefügt:

„§ 798 a

Aus einem Beschluß nach § 641 p darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Beschluß mindestens einen Monat vorher zugestellt ist. Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der auf Grund eines Beschlusses nach § 641 p ergangen ist, darf die Zwangsvollstreckung nicht vor Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist beginnen; § 798 bleibt unberührt."

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 20 des Rechtspflegergesetzes treten an die Stelle der Nummern 10 und 11 die folgenden Vorschriften:

„10. das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach den §§ 641 l bis 641 p, 641 r, 641 s der Zivilprozeßordnung einschließlich der Maßnahmen nach § 641 r Satz 4 der Zivilprozeßordnung;

11. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des für ein nichteheliches Kind zu leistenden Unterhalts in den Fällen der §§ 642 a bis 642 d der Zivilprozeßordnung und über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642 f der Zivilprozeßordnung sowie die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Umstellung von Unterhaltstiteln nach Artikel 12 § 14 Abs. 3 Satz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243);".

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

1. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz — Kostenverzeichnis — wird wie folgt geändert:

   a) Bei der Nummer 1010 wird die Zahl „1" in der Spalte „Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2" durch die folgenden Worte ersetzt:

   „1

   Bei einer Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO wird diese Gebühr abzüglich der Gebühr 1123 erhoben".

   b) Die Überschrift des Unterabschnitts VII vor der Nummer 1125 erhält folgende Fassung:

   „VII. Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt".

c) Vor der Nummer 1125 wird folgende Nummer 1123 eingefügt:

„1123 Beschluß, durch den nach § 641 p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird .... 10 DM".

2. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des § 43 a tritt die folgende Vorschrift:

„§ 43 a

Vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

(1) In Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach den §§ 641 l bis 641 p, 641 r bis 641 t der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Abänderungsantrag.

(2) Die in Absatz 1 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, wenn eine Klage nach § 641 q der Zivilprozeßordnung erhoben wird.

(3) § 32 gilt sinngemäß."

b) Der geltende § 43 a wird als § 43 b eingeordnet.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Eine Anpassungsverordnung nach § 1612 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen; sie umfaßt die Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die seit dem 1. Juli 1974 eingetreten sind.

(2) Die Bundesregierung prüft spätestens alle zwei Jahre nach Erlaß einer Anpassungsverordnung, ob die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung gegeben sind.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung

Erster Teil
Allgemeines

A. Einleitung

1. Die Änderung der für den Unterhalt maßgeblichen Verhältnisse

Das in der Zeit vor 1900 entstandene Unterhalts- und Verfahrensrecht geht davon aus, daß ein Unterhaltsanspruch in der Regel keinen kurzfristigen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen oder des Bedarfs des Berechtigten, ausgesetzt ist. Dementsprechend wird eine Abänderung der in einem vollstreckbaren Titel festgesetzten Unterhaltsrente als Ausnahmefall behandelt. Das Gesetz sieht bei wesentlicher Änderung der für die Unterhaltsbemessung maßgebenden Verhältnisse eine Abänderung des Urteils und anderer Schuldtitel im Wege einer besonderen Klage, der Abänderungsklage (§ 323 ZPO), vor.

Die seit Erlaß dieser gesetzlichen Regelungen eingetretene sozialpolitische und wirtschaftliche Entwicklung hat bewirkt, daß an die Stelle über einen langen Zeitraum gleichbleibender Löhne und Gehälter sich ändernde Arbeitsentgelte getreten sind. Das zeigen die Tarifabschlüsse mit kurzer Laufzeit und die ebenfalls in kürzeren Zeitabständen vorgenommenen Anpassungen der Beamtenbezüge. Gleichlaufend mit dieser Entwicklung der Arbeitseinkommen ist auch die gesetzliche Rentenversicherung umgestellt worden; an die Stelle der Höhe nach konstanter Alters- und Sozialrenten sind „dynamisierte" Renten getreten. Es ist deshalb heute gerechtfertigt, von dynamischen Einkommen auszugehen.

Im Unterhaltsrecht wirkt sich diese Gesamtentwicklung so aus, daß sich die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen infolge der laufenden Steigerungen der Einkünfte erhöht, während gleichzeitig auf der Seite der Unterhaltsberechtigten infolge der mit der Einkommensentwicklung einhergehenden Erhöhung der Lebenshaltungskosten der Unterhaltsbedarf laufend steigt. Daraus ergibt sich eine laufende Veränderung der Höhe von Unterhaltsansprüchen. Dieser veränderten Lage muß Rechnung getragen werden, und zwar sowohl im Interesse der Unterhaltsberechtigten als auch mit dem Ziel, eine übermäßige Belastung der Gerichte mit Abänderungsklagen zu vermeiden.

Ein erster Schritt auf diesem Wege ist durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1243) getan worden. Durch dieses Gesetz wurden für nichteheliche Kinder Urteile und andere Vollstreckungstitel zugelassen, die auf Zahlung des Regelunterhalts oder des Regelunterhalts mit einem prozentualen Zuschlag oder Abschlag lauten. Der Betrag des im Urteil zuerkannten Regelunterhalts — ggf. mit Zuschlag oder Abschlag — wird durch Beschluß gesondert festgesetzt. Solche vollstreckbaren Titel nehmen an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teil, da der Regelunterhalt auf der Grundlage des durch Rechtsverordnung festgesetzten Regelbedarfs berechnet wird und der Regelbedarf im zeitlichen Abstand von ein bis zwei Jahren im Verordnungswege den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wird (§ 1 der Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts vom 27. Juni 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1010 —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs vom 15. März 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 748 —). Die Schuldtitel können dann in einem vereinfachten Verfahren (§ 642 b ZPO) geändert werden.

Durch diese Regelung haben nichteheliche Kinder gegenüber anderen unterhaltsberechtigten Kindern — insbesondere gegenüber Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern — einen Vorteil und dies, obwohl die Unterhaltsinteressen nichtehelicher Kinder in aller Regel, zum Beispiel von den Jugendämtern, bestens wahrgenommen werden. Die sachlich nicht gebotene Benachteiligung ehelicher Kinder soll daher beseitigt und zugleich eine Anpassungsregelung geschaffen werden, die einfacher ist als das Regelunterhaltsystem. Die vereinfachte Anpassung von Unterhaltsrechten soll allen unterhaltsberechtigten Minderjährigen zur Verfügung stehen.

Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wirkt sich auch auf die Unterhaltsansprüche Erwachsener aus. Der Entwurf sieht dennoch davon ab, eine „Dynamisierung" auch ihrer Unterhaltsrenten einzuführen. Dem mündigen Bürger kann es überlassen bleiben, durch gütliche Einigung oder im Klagewege eine Änderung seiner Unterhaltsrente durchzusetzen. Diese Handlungsfähigkeit fehlt dem Minderjährigen, der auf Wahrnehmung seiner Rechte durch andere, zum Beispiel durch seinen gesetzlichen Vertreter, angewiesen ist. Minderjährige bedürfen daher besonderen Schutzes, auch bei der Wahrnehmung ihrer Vermögensinteressen. Dies soll nicht bedeuten, daß erwachsene Unterhaltsberechtigte unter allen Umständen auch in Zukunft von einer Teilhabe an der erleichterten Anpassung ihrer Renten an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschlossen sein sollen. Es kann sich in Zukunft durchaus als zweckmäßig erweisen, alle Unterhaltsrenten nach einem einheitlichen System einer vereinfachten Abänderung zugänglich zu machen. Zur Zeit ist dies aber — soweit es um den Unterhalt für Erwachsene geht — kein vordringliches Problem.

Die Ausklammerung unterhaltsberechtigter Erwachsener von der erleichterten Anpassung kann auch

dazu dienen, die Belastung der Gerichte der Länder in möglichst engen Grenzen zu halten.

2. *Wege zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten*

a) Bei der rechtlichen Ausgestaltung der vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten ist vorrangig zu prüfen, ob das für nichteheliche Kinder bestehende System der Regelunterhaltstitel auf Titel zugunsten ehelicher Kinder erstreckt werden kann. Dieser Gedanke liegt nahe. Seine Verwirklichung ist aber schon deshalb problematisch, weil wegen der bei ehelichen Kindern meist wesentlich differenzierteren tatsächlichen Verhältnisse — insbesondere wegen des Zusammentreffens ihres Anspruchs mit Ansprüchen weiterer Kinder und des Ehegatten sowie gegebenenfalls eines früheren Ehegatten des Unterhaltspflichtigen — noch häufiger als bei nichtehelichen Kindern mit Abweichungen vom Regelunterhalt und mit häufigen Abänderungen des Titels zu rechnen wäre. Dadurch könnte die Bezeichnung „Regelunterhalt" ihren Sinn und die gesetzliche Regelung ihren Zweck der Vereinfachung verfehlen. Bei den Beratungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages ist beschlossen worden, das eheliche Kind nur hinsichtlich seines Mindestbedarfs dem nichtehelichen Kind gleichzustellen. In dieser Vorschrift — die als § 1610 Abs. 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden soll — ist von einer Übernahme des Systems der Regelunterhaltstitel abgesehen worden.

Gegen eine solche Erstreckung der für nichteheliche Kinder geltenden besonderen Unterhaltsvorschriften auch auf eheliche Kinder spricht auch, daß alle für eheliche Kinder in der Vergangenheit ergangenen Unterhaltstitel beziffert sind. Diese Titel müßten daher erst in Unterhaltstitel ohne Betragsangabe — Regelunterhaltstitel — umgestellt werden, was zu einer Welle von Prozessen und erheblichen Kosten für den Justizbereich führen würde. Abgesehen hiervon besteht die Gefahr, daß ein Teil der Unterhaltstitel nicht umgestellt würde, weil zum Beispiel der gesetzliche Vertreter Kosten und Mühen eines Prozesses scheut; ein einfaches Anpassungsverfahren, das kostengünstig ist und den bestehenden, bezifferten Titel zugrunde legt, könnte auch für solche gesetzliche Vertreter ein Anreiz sein, eine Titeländerung im Interesse des Kindes herbeizuführen, die sonst die doppelte Anrufung des Gerichts scheuen würden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Frage einer einheitlichen Anpassung aller Unterhaltsrenten — d. h. unter Einbeziehung der Unterhaltsrenten für Erwachsene — nicht durch die Verfahrensregelung vorweg entschieden werden sollte. Die Regelunterhaltstitel eignen sich nicht zur Dynamisierung von Unterhaltsrenten Erwachsener, weil sich ein einheitlicher Mindestbedarf — anders als bei Kindern — nicht sachgerecht festsetzen läßt. Würde das System der Regelunterhaltstitel auf eheliche Kinder erstreckt, so wäre auf absehbare Zeit eine einheitliche erleichterte Anpassung aller Unterhaltsrenten ausgeschlossen. Es erscheint daher zweckmäßiger, für eine Übergangszeit neben den Regelunterhaltstiteln ein neues einfaches System einzuführen, das den Weg für die Anpassung aller Unterhaltstitel nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften nicht versperrt. Diese Überlegung ist nicht nur theoretischer Natur. In Schweden, den Niederlanden, Frankreich und Belgien gibt es die vereinfachte Anpassung aller Unterhaltsrenten an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse bereits. In Luxemburg und Norwegen sind entsprechende gesetzliche Regelungen in Vorbereitung. Da die Erstreckung des Regelunterhaltssystems auf eheliche Kinder nicht zweckmäßig ist, müssen andere Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, zu denen folgendes zu bemerken ist:

b) Dem Minderjährigen im Urteil einen bestimmten Teil des jeweiligen Einkommens des Verpflichteten zuzuerkennen, könnte nur dann sinnvoll sein, wenn dieser regelmäßige und leicht feststellbare Einkünfte hat, also zum Beispiel bei Beamten oder fest Angestellten. Von vornherein ungeeignet wäre dieses System dagegen für Fälle, in denen der Verpflichtete stark schwankende Einkünfte hat, oder wenn bei der Feststellung des jeweiligen Einkommens Schwierigkeiten zu erwarten sind. Denn der jeweils zu vollstreckende Betrag wäre aus dem Titel selbst nicht ersichtlich, ein Umstand, der sowohl für den Unterhaltsberechtigten wie auch für den Gerichtsvollzieher und den Drittschuldner Ungewißheiten und Risiken mit sich bringen würde.

c) Die Möglichkeit, den zu zahlenden Unterhalt im Unterhaltsurteil zu „indexieren", d. h. von bestimmten Indexwerten und deren Entwicklung abhängig zu machen, ist von der Bundesregierung ebenfalls verworfen worden. Das Erfordernis einer richterlichen Entscheidung über die Indexanbindung würde zunächst eine Flut von Prozessen auslösen. Im übrigen würden einer automatischen Anknüpfung an einen Indexwert wirtschaftspolitische Bedenken entgegenstehen.

Dieselben Bedenken sprechen zum Teil auch dagegen, Unterhaltsrenten für Kinder kraft Gesetzes an die Entwicklung bestimmter Indexwerte anzubinden. Gegen eine solche Lösung könnten sich zusätzlich Bedenken daraus ergeben, daß der Gesetzgeber die Entscheidung über den Umfang der Anpassung zum Teil in die Hände der Verwaltungsbehörde legen würde, die den Index mit anderer Zielsetzung ermittelt. So muß das Statistische Bundesamt die Indices von Zeit zu Zeit auf ein neues Basisjahr umstellen, d. h. deren Wägungsschemata den veränderten Verhältnissen anpassen. Bei der Wahl eines neuen Basisjahres besteht ein gewisser Ermessensspielraum. Auch sind dabei internationale Vereinbarungen von nicht unerheblicher Bedeutung. Diese Entscheidungen sowie etwaige Änderungen in der Indexmethodik würden sich über den berechneten Index auch auf die Änderung der Unter-

haltsansprüche auswirken. Bis zu einem gewissen Grade würde infolgedessen nicht der Gesetzgeber, sondern eine Verwaltungsbehörde darüber entscheiden, in welchem Umfang festgelegte Unterhaltsansprüche den veränderten Verhältnissen anzupassen sind.

B. Die Anpassung von Unterhaltsrenten nach dem Entwurf

1. *Anpassung auf Grund einer Verordnung*

Der Entwurf sieht für Unterhaltsansprüche Minderjähriger, deren Höhe in einer Vereinbarung oder einem vollstreckbaren Titel entsprechend den individuellen Verhältnissen festgelegt ist, eine „Dynamisierung" in der Weise vor, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, auf Grund von Angaben des Statistischen Bundesamts über die Entwicklung der Einkommen und des Lebensbedarfs mit Zustimmung des Bundesrates durch Anpassungsverordnung eine prozentuale Anpassung der Unterhaltsrenten an erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen. Diese Ausgestaltung entspricht im Prinzip der Änderung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder; denn die Festlegung eines Prozentstzes, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind, entspricht der in den Verordnungen zur Neufestsetzung des Regelbedarfs betragsmäßig ausgesprochenen Änderung der Regelbedarfssätze.

Mit dem Anpassungssystem auf Grund einer Rechtsverordnung sollen die Nachteile vermieden werden, die durch eine starre Indexierung entstehen könnten. Dadurch, daß auch Unterhaltsvereinbarungen, die nicht Gegenstand eines Schuldtitels sind, in die Regelung einbezogen werden, sollen außergerichtliche Einigungen erleichtert werden. Für die Abänderung von Unterhaltstiteln wird ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung gestellt.

Von der erleichterten Anpassung ausgenommen sind Fälle, in denen eine Änderung der festgelegten Unterhaltsrente ausgeschlossen oder ihre Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anderweitig geregelt ist (§ 1612 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs). Ist eine Änderung vertraglich ausgeschlossen, so soll in die Parteiautonomie vom Gesetzgeber mit einer pauschalen Regelung nicht eingegriffen werden. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Anpassung der Unterhaltsrente an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse auf andere Weise geregelt ist. Eine solche Regelung kann in der Vereinbarung oder dem Titel ausdrücklich getroffen sein; für die auf Regelunterhalt lautenden Titel ergibt sie sich daraus, daß die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse auf Grund der Neufestsetzung des Regelbedarfs im Verfahren nach § 642 b ZPO stattfindet.

2. *Beginn und Fortgang der Anpassungen*

Erstmalig soll eine Anpassungsverordnung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis Mitte 1976, erlassen werden (Artikel 5 § 1 Abs. 1 des Entwurfs). Sie soll die seit 1. Juli 1974 eingetretenen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen. Von einer prozentual höheren Anpassung der älteren Titel, wie sie besonders in Schweden und in geringerem Umfang auch in den Niederlanden vorgenommen worden ist, soll abgesehen werden. Gegen eine solche Regelung spricht, daß sich in einem längeren Zeitraum die wirtschaftlichen und auch die familiären Verhältnisse im Einzelfall so geändert haben können, daß eine nachträgliche schematische Anpassung auf Grund der allgemeinen Entwicklung nicht sinnvoll wäre und zu überflüssigen Abänderungsklagen führen könnte. Von der Änderung älterer Titel kann im übrigen im Einzelfall mit guten Gründen abgesehen worden sein.

Später soll jeweils spätestens nach zwei Jahren geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung vorliegen.

C. Das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

1. *Zielsetzung*

Bei Unterhaltsforderungen, über die bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, genügt eine materiell-rechtliche Regelung zur Anpassung der Unterhaltsrenten nicht. Zwar ist es auch bei titulierten Unterhaltsansprüchen möglich und erwünscht, daß die Parteien sich über die durch die Anpassungsverordnung bewirkte Anpassung der titulierten Forderung verständigen, ohne die Gerichte anzurufen. Wenn dies aber scheitert, soll den Parteien ein einfaches Verfahren zur Verfügung stehen, in dem der Unterhaltstitel nach Maßgabe der Anpassungsverordnung abgeändert wird; das durch eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO eingeleitete Streitverfahren ist dafür unnötig schwerfällig.

Das Vereinfachte Verfahren muß also für die Parteien mit möglichst wenig Arbeitsaufwand verbunden sein. Die Parteien sollen die Abänderung auch schnell erreichen. Dafür muß gewährleistet sein, daß die Verfahern zügig ablaufen. Dies ist besonders wichtig, da es sich um stoßweise auftretende Massenverfahren handelt. Auf der anderen Seite darf den Parteien der Weg zu einer materiell gerechten Entscheidung nicht verstellt werden. Der Entwurf wird diesen verschiedenartigen Zielsetzungen dadurch gerecht, daß er zwei verschiedene Wege zur Verfügung stellt: das Vereinfachte Verfahren selbst und Abänderungsklagen unter besonderen Voraussetzungen.

2. *Das Vereinfachte Verfahren*

Das Vereinfachte Verfahren ist als Verfahren vor dem Rechtspfleger vorgesehen (Artikel 3 des Entwurfs), das taktartig und mit festen Fristen abläuft. Für den Abänderungsantrag werden nur die unumgänglichen Erfordernisse vorgesehen. Sogar von einem bezifferten Antrag wird für den Normalfall abgesehen (§ 641 m Abs. 1 Nr. 5, § 641 p Abs. 1 Satz 3 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs), um den Antragstellern die Berechnung zu ersparen und Mehrbelastungen der Gerichte durch

Teilzurückweisung wegen überhöhter Anträge zu vermeiden; der Rechtspfleger muß den Abänderungsbetrag auf der Grundlage des abzuändernden Titels und des in der Anpassungsverordnung festgelegten Prozentsatzes ohnehin ausrechnen.

Bei Zustellung des Antrags an den Antragsgegner wird nach dem Entwurf beiden Parteien der Änderungsbetrag mitgeteilt (§ 641 n ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs). Sie können dann binnen zwei Wochen in begrenztem Umfang Einwendungen vorbringen (falsche Berechnung, der Antragsgegner auch fehlende Statthaftigkeit, § 641 o Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs). Gegen den Abänderungsbeschluß soll die sofortige Beschwerde und damit zunächst nach § 11 RPflG die befristete Erinnerung gegeben sein, aber ebenfalls nur wegen der vorgenannten Einwendungen (§ 641 p Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs). Ist das Abänderungsverfahren statthaft, so soll nur dieser Weg beschritten werden können und eine Abänderungsklage unzulässig sein (§ 323 Abs. 5 ZPO i. d. F. des Arikels 2 Nr. 1 des Entwurfs).

Der Entwurf schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen, um eine teilweise Bearbeitung mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermöglichen und so die größtmögliche Rationalisierung zu gewährleisten. Er lehnt sich dabei an Vorschläge zur Reform des Mahnverfahrens in Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Drucksache 7/2729 — an.

3. *Die Abänderungsklagen*

Die Klage nach § 323 bleibt nur zulässig, wenn das Vereinfachte Verfahren nicht ausreicht. Kommt allein eine Änderung in Betracht, die im Vereinfachten Verfahren erreicht werden kann, so soll die Partei gehalten sein, diesen ihr eröffneten einfacheren Weg zu beschreiten und damit auch dem Gericht die Mehrarbeit des Streitverfahrens zu ersparen.

Gegenüber Unterhaltstiteln soll die Klage nach § 323 deshalb nur für die Fälle zulässig sein, in denen sich die für die Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse wesentlich über das Maß hinaus geändert haben, das der allgemeinen Anpassung zugrundeliegt.

Umgekehrt trägt der Entwurf auch den Fällen Rechnung, in denen die Entwicklung der für die Höhe des Unterhalts maßgebenden Verhältnisse der Parteien wesentlich hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben ist. Hat in einem solchen Fall der Antragsteller einen nur die allgemeine Entwicklung berücksichtigenden Abänderungsbeschluß im Vereinfachten Verfahren erwirkt, so kann der Antragsgegner diese Abänderung im Wege einer besonderen Klage auf das individuell gerechtfertigte Maß zurückführen. Auf diese Weise hat auch der Antragsgegner die Möglichkeit, Abweichungen von der allgemeinen Entwicklung geltend zu machen. Die Notwendigkeit einer besonderen Klage soll jedoch verhindern, daß er sich mutwillig auf derartige Abweichungen beruft, um das Vereinfachte Verfahren zu verzögern.

Nach dem neuen § 641 q Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs soll der Antragsgegner mit einer besonderen Klage ferner eine abweichende Vereinbarung der Parteien außerhalb des abzuändernden Titels geltend machen können, was im Vereinfachten Verfahren nicht zulässig sein soll.

4. *Die Gerichtskosten des Vereinfachten Verfahrens*

Da das Vereinfachte Verfahren letztlich seine Ursache in Gründen hat, die außerhalb des Einflusses der Parteien liegen, erscheint es im Interesse der Parteien geboten, die Kosten möglichst niedrig zu halten. Dies ist gerechtfertigt, da das Verfahren für Gerichte und Rechtsanwälte nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden ist. Darüber hinaus sollen auch die Vorschläge des Entwurfs zum Kostenrecht das Verfahren so einfach wie möglich halten.

Der Entwurf sieht deshalb von einer Vorauszahlungspflicht ab und führt eine Gerichtsgebühr nicht für das Verfahren, sondern für den Abänderungsbeschluß ein (Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs). Dadurch wird erreicht, daß bei Mittellosigkeit des Antragstellers nicht erst diesem das Armenrecht bewilligt zu werden braucht, sondern sofort das Verfahren betrieben werden kann. Ergeht der Abänderungsbeschluß, so werden die Kosten vom Antragsgegner beigetrieben. Nur wenn der nach § 641 p Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs entsprechend anwendbare § 93 ZPO eingreift, kommt ein Einzug der Gerichtsgebühr vom Antragsteller in Betracht.

D. Auswirkungen des Gesetzes

1. *Kosten*

a) Haushalt des Bundes

Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes werden von dem Gesetz nicht erwartet.

Die Mitteilung der nach Artikel 6 § 1 vom Statistischen Bundesamt anzufordernden Angaben wird bei dieser Behörde keine finanzielle Auswirkungen haben.

b) Haushalte der Länder und Gemeinden

aa) Kosten bei den Landesjustizverwaltungen

Eine Schätzung der bei den Justizhaushalten der Länder anfallenden Kosten ist nur sehr schwer möglich. Dies liegt daran, daß weder bekannt ist, wieviele Unterhaltstitel, die von dem Entwurf erfaßt werden, bestehen, noch, in welchem Umfang das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung der Unterhaltstitel in Anspruch genommen wird. Auch der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand für das Vereinfachte Verfahren läßt sich bei dieser Bearbeitungsart nur unter Vorbehalten schätzen. Dementsprechend hat sich nur ein Teil der Landesjustizverwaltungen zur Kostenschätzung in der Lage gesehen, die na-

turgemäß stark voneinander abweichen. Für die folgende Darstellung sind diese Überlegungen auf ein einheitliches Schema zurückgeführt und auf das gesamte Bundesgebiet umgerechnet worden.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, daß Unterhaltstitel der hier fraglichen Art im allgemeinen im direkten Zusammenhang mit Ehescheidungen stehen (Regelunterhaltstitel für nichteheliche Kinder werden durch den Entwurf nicht berührt). Nach den unterschiedlichen Annahmen verschiedener Länder ist über die Zahl der Unterhaltstitel als ungefährer Durchschnitt bei zehnjähriger Laufzeit eines Unterhaltstitels die Zahl von 7 Unterhaltstiteln auf ein im Jahr 1972 anhängiges Eheverfahren angenommen worden, was einem Bestand von 977 312 Unterhaltstiteln im Bundesgebiet entspricht. Weiter ist angenommen worden, daß jeweils für jeden dritten Unterhaltstitel ein Vereinfachtes Verfahren zu seiner Abänderung anhängig gemacht wird und die übrigen Fälle außergerichtlich geregelt werden. Schließlich beruhen die folgenden Zahlen auf der Annahme, daß eine Anpassungsverordnung zunächst alle zwei Jahre erlassen wird, die stoßweise auftretenden Belastungen aber durch Verschiebungen in der Geschäftsverteilung auf Durchschnittswerte pro Jahr verteilt werden können. Werden mehr Verfahren anhängig, oder wird die nächste Anpassungsverordnung bereits früher erlassen, so erhöhen sich die Kosten. Umgekehrt erniedrigen sie sich, wenn weniger Verfahren anhängig gemacht werden. Auch hinsichtlich des Bearbeitungsaufwands sind mittlere Werte angenommen worden. Danach ergeben sich folgende Kosten:

	1976	1977	1978
Personalkosten ..	2 377 754	2 520 419	2 671 644
Kosten für erhöhten Raumbedarf mit Erstausstattung .	488 000	248 000	248 000
Kosten für Vordrucke	27 000	27 000	27 000

Die bei Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen anfallenden Kosten lassen sich noch nicht absehen, da noch offen ist, in welchem Ausmaß die Landesjustizverwaltungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Mehrkosten für Rechenzeit würden voraussichtlich Einsparungen bei den Personalkosten gegenüberstehen.

Den sich danach ergebenden Kosten stehen Mehreinnahmen an Gerichtsgebühren gegenüber, die im Vereinfachten Verfahren anfallen. Selbst wenn die vorgesehene Gebühr von 10 DM nur in jedem zweiten Verfahren eingezogen werden kann, würde das bei den angenommenen 325 771 Verfahren anläßlich einer Anpassungsverordnung Mehreinnahmen von 1 628 850 DM bei den Ländern insgesamt für das betreffende Jahr ergeben.

bb) Kosten bei den Jugendbehörden der Länder und Gemeinden

Auch in diesem Bereich sind Schätzungen nur sehr schwer möglich. Im Gegensatz zum Justizbereich werden sich hier nicht nur solche Unterhaltsforderungen auswirken, über die ein zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel vorliegt. Vielmehr sind auch alle die Unterhaltsrenten in Betracht zu ziehen, die nur auf Grund einer Parteienvereinbarung gezahlt werden, ohne daß diese in einem Titel enthalten ist. Hinzu kommt, daß sich zwar die Gerichte voraussichtlich weitgehend mit der Bearbeitung von zur Rationalisierung eingeführten Vordrucken begnügen können, die Jugendbehörden dagegen sich zunächst, vielfach im persönlichen Gespräch, mit den Parteien auseinandersetzen müssen. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen Gerichtsverfahren eingeleitet werden, sondern noch mehr in solchen Fällen, in denen davon abgesehen wird. Es ist nämlich davon auszugehen, daß die Jugendbehörden in erster Linie versuchen werden, zu einer außergerichtlichen Regelung, etwa zu einer vom Jugendamt aufzunehmenden vollstreckbaren Urkunde, zu gelangen, was die Justiz entlastet, für die Jugendbehörden aber zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet. Bei einer vorsichtigen Schätzung kann danach bei den Jugendbehörden mit durchschnittlichen Mehrkosten von etwa 8 Millionen DM in den ersten Jahren gerechnet werden.

2. *Andere Auswirkungen*

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, sowie Auswirkungen auf die Umwelt sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zweiter Teil

Einzelbegründung

Zu den Einzelheiten des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Teilnahme des unterhaltsberechtigten Minderjährigen an den Einkommensänderungen des Un-

terhaltsverpflichteten ist ein spezifisch unterhaltsrechtliches Problem. Während in der vollständigen Familie sich der Ausgleich zwischen Einkommensänderung und Unterhaltsanspruch gleitend vollzieht, findet die Anpassung der Unterhaltsrenten von Kindern an geänderte Einkommen, wenn überhaupt, dann nachträglich statt. Diese „hinkende" Anpassung ist nach geltendem Recht zusätzlich dadurch erschwert, daß im Streifall Änderungen des Unterhaltsanspruchs aufgrund geänderter Einkommens- und Bedarfsverhältnisse klageweise durchgesetzt werden müssen. Hier will der neue § 1612 a BGB eine Erleichterung dadurch schaffen, daß er eine schematische Anpassung in einem vereinfachten Verfahren zuläßt.

Absatz 1 erfaßt nur familienrechtliche Unterhaltsansprüche Minderjähriger, die auf Zahlung einer Geldrente gerichtet sind. Mit der Beschränkung auf Unterhaltsansprüche wird eine deutliche Grenzziehung zu anderen Verbindlichkeiten vorgenommen, die der Dynamisierung nicht unterliegen sollen. Die Rechtfertigung für die Differenzierung zwischen Unterhaltsansprüchen und anderen langfristigen Verbindlichkeiten, die ratenweise zu begleichen sind, liegt in der rechtlichen Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs, der nach dem materiellen Unterhaltsrecht auf den angemessenen Betrag gerichtet ist, also unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten den angemessenen Bedarf des Berechtigten decken soll. Dort, wo der Anspruch der Höhe nach durch eine Vereinbarung oder einen Unterhaltstitel festgelegt ist, muß entsprechend der Zielsetzung des materiellen Rechts der Unterhaltsbetrag veränderten Verhältnissen angepaßt werden können. Hier knüpft die Anpassungsregelung des Entwurfs an.

Nach Satz 1 kann der Berechtigte und der Verpflichtete verlangen, daß der zu entrichtende Unterhalt nach Maßgabe des Absatzes 2, also jeweils in Höhe des durch Rechtsverordnung bestimmten Anpassungssatzes, der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt wird. Liegt ein Vollstreckungstitel vor, so richtet sich das vereinfachte Verfahren zur Abänderung des Titels nach den Bestimmungen des Artikels 2. Wenn die Unterhaltsverpflichtung auf einer nicht in vollstreckbarer Form getroffenen Vereinbarung beruht, läßt sich zwar bei Scheitern einer gütlichen Einigung eine Unterhaltsklage nicht vermeiden; gleichwohl dürfte auch in solchen Fällen die materiell-rechtliche Regelung des § 1612 a BGB-E eine außergerichtliche Einigung erleichtern.

Die Anpassung nach § 1612 a BGB-E kann aber nicht in allen Fällen stattfinden. So müssen die für nichteheliche Kinder nach §§ 642 bis 642 d ZPO zugelassenen Regelunterhalt-Titel ausgenommen werden, die an der allgemeinen Änderung von Arbeitseinkommen und Lebenshaltungskosten bereits durch die Neufestsetzung der Regelbedarfssätze teilnehmen. Auch erscheint es nicht gerechtfertigt, Titel und Vereinbarungen, die eine Anpassung an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse nach den besonderen Umständen des Einzelfalls regeln, der gröberen schematischen Anpassung zu unterwerfen. Das gleiche gilt, wenn und soweit in dem Titel oder der Vereinbarung eine Änderung des zu zahlenden Unterhalts ausgeschlossen worden ist. In allen diesen Fällen soll deshalb nach Satz 2 die Anpassung nicht verlangt werden können. Der Frage, ob der Richter im Rahmen einer Abänderungsklage (§ 323 ZPO) im Einzelfall trotz einer im Titel enthaltenen Ausschlußklausel auf Grund der Entwicklung der Verhältnisse nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage, eine Änderung des zu zahlenden Unterhalts vornehmen kann, soll damit jedoch nicht vorgegriffen werden. Eine weitere Einschränkung der Anpassung nach § 1612 a BGB-E ergibt sich in internationalen Fällen aus den Regeln des internationalen Privatrechts: Die Anpassung findet nur dann statt, wenn für den Unterhaltsanspruch deutsches Recht maßgebend ist. Die Anpassung nach § 1612 a BGB-E berücksichtigt nur die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht dagegen das Anwachsen des Unterhaltsbedarfs, das sich bei Kindern mit zunehmendem Lebensalter ergibt. Dieser natürlichen Bedarfserhöhung, die aus allen bisherigen „Warenkorb-Berechnungen" ersichtlich ist, wird bei der Festsetzung des Regelbedarfs durch die Staffelung nach drei Altersstufen Rechnung getragen (vgl. § 1615 f Abs. 2 Satz 2 BGB; § 1 Regelunterhalt-Verordnung). Das geltende Recht läßt die Zuerkennung einer altersmäßig gestaffelten Unterhaltsrente auch bei ehelichen Kindern zu, jedoch wird davon bisher in der Rechtsprechung ungeachtet der vorerwähnten Ergebnisse der Warenkorb-Berechnungen nur selten Gebrauch gemacht. Die in § 1612 a BGB-E vorgeschlagene Anpassungsregelung wird beim Unterhalt von Kindern ihren Zweck nur dann voll erfüllen können, wenn in Unterhaltstiteln der zu zahlende Unterhalt durch altersmäßige Staffelung dem jeweiligen Lebensbedarf des Kindes Rechnung trägt. Insoweit besteht ein Zusammenhang zwischen der hier vorgeschlagenen Anpassungsregelung und der bei den Ausschußberatungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (— 1. EheRG — Drucksache 7/650) gesehnen Ergänzung des § 1610 BGB. Nach dem vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen neuen § 1610 Abs. 3 BGB, soll, wenn ein eheliches Kind, das in den Haushalt eines geschiedenen oder nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Elternteils aufgenommen ist, von dem anderen Elternteil Unterhalt verlangt, „als Bedarf des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens der für ein nichteheliches Kind der entsprechenden Altersstufe festgesetzte Regelbedarf" gelten. Diese Vorschrift wird in den bezeichneten Fällen künftig eine den Altersstufen des § 1 der Regelunterhalt-Verordnung entsprechende altersmäßige Abstufung erforderlich machen. Altersmäßig gestaffelte Unterhaltstitel wären eine einwandfreie Grundlage, auf der auch der Unterhalt ehelicher Kinder in dem Vereinfachten Verfahren nach Artikel 2 dieses Entwurfs der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden kann.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Anpassungssatz zu bestimmen.

Dieser Satz ist nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, festzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß diese Indikatoren, die auch im geltenden Recht bei der Festsetzung des Regelbedarfs für nichteheliche Kinder nach § 1615 f Abs. 2 BGB angewendet und sich bewährt haben, auch bei der Anpassung nach § 1612 a BGB-E als generalisierender Maßstab geeignet sind und daß nur in Ausnahmefällen eine Abänderungsklage notwendig sein wird, um den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung wird sich bei der Ermittlung des Anpassungssatzes auf die Ergebnisse der Verdiensterhebungen und Verbraucherpreisstatistik stützen und zu diesem Zweck jeweils vom Statistischen Bundesamt Angaben über die Entwicklung der Verdienste von Arbeitnehmern aufgrund der laufenden Verdienststatistik sowie über die Entwicklung der Lebenshaltungspreise anfordern. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht, weil das Statistische Bundesamt bereits nach geltendem Recht verpflichtet ist, auf Anfordern oberster Bundesbehörden derartige Angaben zu machen (§ 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953, Bundesgesetzbl. I S. 1314).

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer Anpassungsverordnung ist im übrigen in mehrfacher Hinsicht umgrenzt:

1. Nach Satz 1 setzt der Erlaß einer Anpassungsverordnung voraus, daß eine Anpassung der Unterhaltsrenten infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist. Dadurch wird verhindert, daß Anpassungsverordnungen öfter als erforderlich erlassen werden; dies würde zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte und Jugendämter führen. Andererseits wird durch die in Artikel 5 § 1 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Vorschrift sichergestellt, daß spätestens alle zwei Jahre geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung vorliegen.

   Aus Gründen der praktischen Anwendung soll in der Anpassungsverordnung stets ein voller Vomhundertsatz bestimmt und ein möglicherweise in Betracht kommender Dezimalbruch insoweit auf- oder abgerundet werden.

2. Die Anpassung muß „nach Maßgabe" der in Satz 1 bezeichneten Indikatoren erfolgen. Das bedeutet, daß der Anpassungssatz die Grenzwerte, die für die Entwicklung der verschiedenen Indikatoren seit der letzten Anpassung ermittelt werden, weder erheblich über- noch unterschreiten darf.

   Satz 2 schreibt für die Anpassungsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates vor. Diese Zustimmung ist durch Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht geboten. Die gewillkürte Zustimmung erscheint aber von der Sache her erforderlich, weil die Rechtsverordnungen zur Festsetzung des Regelbedarfs nichtehelicher Kinder nach § 1615f Abs. 2 BGB der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und es — auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes) — geboten ist, die Regelbedarfssätze und den Anpassungssatz der Höhe nach jeweils aufeinander abzustimmen. Im übrigen soll die Mitwirkung des Bundesrates auch dazu dienen, den Sachverstand der Länderregierungen in die wichtige Entscheidung über die Höhe der Anpassung einfließen zu lassen und ihnen die Möglichkeit zugeben, auch auf regionale Besonderheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung hinzuweisen.

   Satz 3 bestimmt im ersten Halbsatz, daß die prozentuale Anpassung erst am Anfang des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Monats wirksam wird. Durch die Frist von mindestens drei Monaten, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Wirksamwerden der Änderungssätze liegt, soll den Betroffenen die Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung und den Jugendämtern ausreichend Gelegenheit zur Überprüfung der von ihnen betreuten Fälle gegeben werden. Unterläßt der Antragsteller jeden Versuch einer gütlichen Einigung, so setzt er sich unter Umständen kostenrechtlichen Nachteilen aus (vgl. § 641 p Abs. 2 ZPO-E). Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 stellt klar, daß sich die Anpassung auch dann nicht auf Unterhaltsbeträge erstreckt, die für die Zeit vor dem Wirksamwerden der Anpassung zu entrichten sind, wenn der Unterhaltspflichtige bereits vorher in Verzug gekommen ist oder der Anspruch rechtshängig war (§ 1613 Abs. 1 BGB).

Absatz 3 schließt Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen von der nächsten Anpassung aus, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Wirksamwerden der Anpassung erstmals festgesetzt oder in einem Verfahren, das die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Falles zuließ, bestätigt oder geändert worden sind. Sie umfassen schon die bis dahin eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und werden in der Regel bei der Unterhaltsbemessung auch noch einige Zeit vorausgreifen, d. h. kurz bevorstehende wirtschaftliche Veränderungen bereits berücksichtigen. Es wäre nicht sachgerecht, bei solchen Vereinbarungen und Titeln eine Anpassung um den Satz vorzusehen, der für den gesamten Anpassungszeitraum bestimmt und angemessen ist. Es erscheint vertretbar, daß die durch Absatz 2 von der nächsten Anpassung ausgeschlossenen „jungen" Unterhaltstitel erst in die nachfolgende weitere Anpassung einbezogen werden, zumal in besonderen Fällen die Möglichkeit zu Erhebung einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO offenbleibt. (§ 323 Abs. 5 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 1 des Entwurfs.)

Absatz 4 enthält eine generelle Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des Unterhaltsrechts. In sie soll durch die Regelung des Entwurfs, die lediglich eine neue Möglichkeit zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten Minderjähriger schafft, nicht eingegriffen wer-

den. Bedürftigkeit und Höhe des Bedarfs des Berechtigten sowie Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bleiben die entscheidenden Gesichtspunkte für die Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Nach materiellem Recht kann also der Unterhaltsberechtigte, wenn die Verhältnisse des Einzelfalls dies rechtfertigen, jederzeit eine Erhöhung der Unterhaltsrente verlangen, und zwar nach Erlaß einer Anpassungsverordnung auch eine Erhöhung, die über den jeweiligen Anpassungssatz hinausgeht. Andererseits könnte der Unterhaltspflichtige abweichend von der in einer Anpassungsverordnung vorgesehenen prozentualen Erhöhung eine Verminderung des Unterhalts verlangen, wenn etwa der erhöhte Unterhalt infolge der individuellen Entwicklung der Verhältnisse seine Leistungsfähigkeit überschritte oder der Unterhaltsbedarf des Berechtigten infolge eigenen Einkommens gesunken wäre. Soweit über den Unterhaltsanspruch ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ergeben sich für die Abänderung jedoch Einschränkungen aus dem Verfahrensrecht (vgl. § 323 Abs. 5 und § 641 o Abs. 1 Satz 1, § 641 p Abs. 4 in Verb. mit § 641 q Abs. 1 ZPO-E).

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1

In § 323 Abs. 4 ZPO wird zusätzlich auf den neuen § 641 p ZPO verwiesen, da auch gegenüber einem Abänderungsbeschluß nach § 641 p ZPO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs) die Abänderungsklage wegen individueller Änderungsgründe in Betracht kommt.

Der neue *Absatz 5* schränkt § 323 im Hinblick auf die Besonderheiten des Vereinfachten Verfahrens ein.

Die Vorschrift schränkt die Zulässigkeit der Abänderungsklage ein. In den Fällen, für die das Abänderungsverfahren zur Verfügung steht, sollen sich die Parteien auch dessen bedienen müssen. Nur so wird der höchstmögliche Grad an Rationalisierung erzielt, der im Ergebnis den Parteien zugute kommt. Gehen individuelle Änderungen der Verhältnisse weiter als die der Anpassungsverordnung zugrunde liegende allgemeine Änderung der Verhältnisse, so ist die Klage zulässig, wenn sich das Ausmaß der Divergenz zwischen allgemeiner und individueller Änderung der Verhältnisse als wesentlich im Sinn von § 323 Abs. 1 ZPO darstellt und zwar bezogen auf die Gesamtforderung. Dadurch werden Prozesse um kleinere Beträge wie bisher von den Gerichten ferngehalten.

Die Vorschrift stellt ganz allgemein auf die wesentliche Divergenz zwischen im Vereinfachten Verfahren statthaften und individuell gerechtfertigten Änderungen ab. Deshalb können bei einer zur Abänderung eines nach § 641 p ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs erlassenen Beschlusses erhobenen Klage auch solche Divergenzen zwischen individueller und allgemeiner Entwicklung berücksichtigt werden, die bereits vor dem Beschluß vorgelegen haben, mangels Wesentlichkeit aber bisher nicht zur Zulässigkeit einer Abänderungsklage geführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn Unterschiede zwischen individueller und allgemeiner Entwicklung schon bei früheren Vereinfachten Verfahren vorgelegen hatten. Der Verzicht auf die Geltendmachung nur unwesentlicher Abweichungen ist dem Kläger zwar zuzumuten. Wenn sie sich aber kumulieren und dabei die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird, soll er sie mit geltend machen können.

Zu Nummer 2

Die Überschriften des Sechsten Buches und seines Dritten Abschnitts werden geändert, weil nach dem Entwurf das neu einzuführende Vereinfachte Verfahren in den Dritten Abschnitt eingestellt werden soll.

Zu Nummer 3

Der Dritte Abschnitt des Sechsten Buches wird in zwei Titel untergliedert. Der Erste Titel erhält das neu einzuführende Vereinfachte Verfahren, während das bisher allein in diesem Abschnitt enthaltene, unverändert gebliebene Verfahren über den Unterhalt des nichtehelichen Kindes als Zweiter Titel eingeordnet wird.

a) **§ 641 l**

Der neue § 641 l regelt als Grundnorm des Vereinfachten Verfahrens die Statthaftigkeitsvoraussetzungen für diese besondere Verfahrensart.

Absatz 1 umschreibt die auf Leistung von Unterhaltszahlungen zugunsten Minderjähriger lautenden Urteile, die im Wege des Vereinfachten Verfahrens abgeändert werden können. Das Vereinfachte Verfahren ist jedoch nur für solche Abänderungen von Unterhaltsurteilen statthaft, die sich allein aus einer Anpassungsverordnung ergeben. Für darüber hinausgehende individuelle Änderungen bleibt der Weg der Abänderungsklage nach § 323 ZPO i. d. F. von Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs. Auch Unterhaltstitel, die nach § 1612 a Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 BGB i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs von der Anpassung ausgenommen sind, unterliegen nicht dem Vereinfachten Verfahren. Wenn sich die anderweitige Regelung nicht aus dem Titel selbst ergibt, ist eine Klärung, ob diese Ausnahme vorliegt, allerdings im Vereinfachten Verfahren nicht möglich, sondern muß mit der Klage nach dem neuen § 641 q Abs. 2 erfolgen.

Absatz 2 läßt in Satz 1 das Vereinfachte Verfahren für die Abänderung anderer Unterhaltstitel zu, aus denen die Zwangsvollstreckung stattfindet, unabhängig davon ob sie ihre Grundlage innerhalb oder außerhalb der ZPO haben. Erfaßt werden also insbesondere auch die von Beamten und Angestellten der Jugendämter nach § 50

JWG aufgenommenen Urkunden und die von Konsularbeamten nach § 10 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317) aufgenommenen Urkunden, in denen sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Satz 2 nimmt jedoch die den Regelunterhalt des nichtehelichen Kindes einschließlich Zu- und Abschlägen festsetzenden Beschlüsse aus, da diese Beschlüsse weiterhin nach der Sonderregelung des § 642 b abgeändert werden und damit auch nach § 1612 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 von der Anpassung nach dem neuen § 1612 a BGB ausgenommen sind.

Absatz 3 sieht die Zuständigkeit des Amtsgerichts vor, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Antragsteller kann es vermeiden, den abzuändernden Titel auf dem Postweg zu versenden. Der Antragsgegner wird andererseits dadurch nicht belastet, da das Verfahren als schriftliches Verfahren ausgestaltet ist und er sich schriftlich äußert. Auch für das Gericht ist diese Regelung rationeller, da sich etwa erforderliche Rückfragen des Rechtspflegers schneller, auch fernmündlich, klären lassen.

Absatz 4 schafft die Grundlage für eine bei der Eigenart des Verfahrens in Betracht kommende Bearbeitung mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen.

b) **§ 641 m**

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des für das Abänderungsverfahren erforderlichen Antrags.

Absatz 1 schreibt vor, was der Antrag enthalten muß.

Nummer 1 lehnt sich an § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an, sieht jedoch nicht ausdrücklich vor, daß die Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnet werden müssen. Statt dessen soll der selbstverständliche und deshalb im Gesetzestext nicht erforderliche Grundsatz gelten, daß die Bezeichnung der Parteien in einer Weise erfolgen muß, die Zustellung und Vollstreckung ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Die Regelung des § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist dafür einerseits zu weit, andererseits zu eng. So bedarf es der Bezeichnung nach Stand oder Gewerbe meist nicht. Andererseits genügt es im allgemeinen nicht, die Parteien nach dem Wohnort zu bezeichnen; vielmehr ist in der Praxis meist zusätzlich die Angabe der Straße und der Hausnummer üblich und für die Zustellung erforderlich; zusätzlich sollte auch die Postleitzahl angegeben werden. Wie weit die Parteibezeichnung gehen muß, wird vom Einzelfall abhängen. In seltenen Ausnahmefällen können zusätzliche Identifikationsmerkmale, etwa die Angabe des Geburtsdatums, in Betracht kommen. Nummer 2 sieht vor, daß der Antrag das angerufene Gericht bezeichnen muß, wie dies auch § 253 ZPO für die Klageschrift vorschreibt.

Nach Nummer 3 bedarf es der Bezeichnung des abzuändernden Titels.

Nummer 4 enthält den eigentlichen Verfahrensantrag. Der Antrag kann sich auf die letzte und auch auf frühere Anpassungsverordnungen beziehen, wenn eine Änderung des Titels nach diesen noch nicht erfolgt ist. Enthält der Titel zeitlich gestaffelte Beträge, so bezieht sich der Antrag auf alle Stufen, die gegenwärtig von Bedeutung sind oder künftig von Bedeutung sein werden.

Nach Nummer 5 braucht der Antrag grundsätzlich keine Betragsangaben zu enthalten. Dadurch wird vermieden, daß der Antragsteller sich verrechnet und der auf eine Betragsangabe gestützte Antrag dann insoweit zurückgewiesen werden muß, als er eine Zuvielforderung enthält. Andererseits muß das Gericht ohnehin den Abänderungsbetrag ausrechnen. Ein auf eine Betragsangabe gestützter Antrag würde daher nur zu Mehrarbeit bei Gericht und zur Verschlechterung der Rechtsstellung des Antragstellers führen. Gibt der Antragsteller gleichwohl einen bestimmten Betrag an, so wird sein Antrag dadurch nicht unzulässig. Die Betragsangabe ist aber verfahrensrechtlich ohne Bedeutung (§ 641 p Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs). Nur wenn der Antragsteller zu erkennen gibt, daß er bewußt weniger begehrt, als er nach der Anpassungsverordnung verlangen kann, muß er den Betrag nach Nummer 5 angeben; hieran ist dann das Gericht gebunden. Der Antragsteller kann dadurch u. U. vermeiden, daß der Antragsgegner sich zu einer Klage nach dem neuen § 641 q genötigt sieht.

Nummer 6 schreibt die Erklärung vor, daß wegen desselben Titels nicht schon eine Klage nach § 323 anhängig ist. Kann der Antragsteller diese Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgeben, ist sein Antrag unzulässig. Wird später eine Klage nach § 323 erhoben, bleibt das Vereinfachte Verfahren zulässig, kann aber nach dem neuen § 641 o Abs. 2 ausgesetzt werden.

Absatz 2 sieht in Satz 1 vor, daß dem Antrag eine Ausfertigung des abzuändernden Titels beizufügen ist. Handelt es sich um ein Urteil, so muß eine Ausfertigung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils vorgelegt werden, die den Anspruchsgrund erkennen läßt.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für nur in abgekürzter Form abgefaßte Urteile, damit auch bei diesen der Rechtspfleger erkennen kann, ob der Anspruch durch die Anpassungsverordnung erfaßt ist. Bei anderen Titeln, etwa Vergleichen oder notariellen Urkunden, wird nur in seltenen Ausnahmefällen der Anspruchsgrund nicht erkennbar sein; hier muß es dem Rechtspfleger überlassen bleiben, welche weiteren Unterlagen er anfordert, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen. Dies gilt auch für abgekürzte Urteile, die nicht in Verbindung mit der Klageschrift hergestellt sind, wenn diese mit den Akten bereits vernichtet ist. Ist zu einem Titel einmal ein Abänderungsbeschluß nach dem § 641 p ergangen, so bedarf es für künftige Abänderungen

keiner zusätzlichen Unterlagen zu diesem Beschluß mehr, da sich aus ihm bereits die Statthaftigkeit des Verfahrens ergibt.

Absatz 3 schreibt in Satz 1 die Zurückweisung des Antrags vor, wenn ohne Beteiligung des Antragsgegners festzustellen ist, daß die Voraussetzungen für das Verfahren nicht gegeben sind; dasselbe gilt, wenn der Antrag nicht die erforderlichen Angaben enthält. Dadurch wird vermieden, daß der unzulässige Antrag erst noch dem Antragsgegner zugestellt werden muß, und so Gericht und Parteien vermeidbare Mehrarbeit erspart. Ebenso wie im Mahnverfahren ist davon auszugehen, daß der Rechtspfleger dem Antragsteller zunächst Gelegenheit gibt, Beanstandungen zu beheben; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es dazu nicht.

Satz 2 schließt eine Anfechtung der Zurückweisung aus. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, einen neuen verbesserten Antrag vorzulegen; er kommt so schneller zum Ziel als mit einem Rechtsbehelfsverfahren. Ist das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft, so kann er Klage erheben.

Die Erinnerung nach den Vorschriften des Rechtspflegergesetzes bleibt davon unberührt.

c) **§ 641 n**

§ 641 n regelt die gerichtlichen Maßnahmen zur Einleitung des Verfahrens.

Satz 1 schreibt dafür die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner vor. Es soll jedoch genügen, wenn statt dessen eine Mitteilung mit allen Angaben zugestellt wird, da der maschinelle Ausdruck einer solchen Mitteilung bei automatischer Bearbeitung rationeller sein kann.

Nach Satz 2 muß das Gericht mit der Zustellung den Parteien die Daten mitteilen, die neben dem notwendigen Inhalt des Antrags für ihr Verständnis unerläßlich sind: den Abänderungsbetrag und den Zeitpunkt, zu dem die Abänderung wirksam werden soll. Dieser Zeitpunkt wird normalerweise von der Zustellung abhängen. Bei vorzeitiger Einleitung des Verfahrens kann es aber der Zeitpunkt sein, zu dem die Anpassungsverordnung wirksam wird.

Ferner ist ein Hinweis auf die im Vereinfachten Verfahren möglichen Einwendungen und auf die Zweiwochenfrist für diese vorgesehen. Nach dem neuen § 641 p Abs. 1 Satz 1 ist die Zustellung auch dieser Mitteilungen und Hinweise für den Beginn der Zweiwochenfrist wesentlich.

d) **§ 641 o**

§ 641 o Abs. 1 bezeichnet die in diesem Verfahren möglichen Einwendungen.

Satz 1 beschränkt im Interesse eines möglichst einfachen und beschleunigten Verfahrens die Einwendungen des Antragsgegners auf solche Umstände, die verfahrenstypische Fehler darstellen.

Wichtigster Fall ist, daß das Vereinfachte Verfahren überhaupt nicht zulässig ist, sei es, daß nicht die Abänderung eines zugunsten eines Minderjährigen ergangenen Unterhaltstitels begehrt wird, sei es, daß der abzuändernde Titel selbst eine Abänderungsregelung enthält oder eine Abänderung ausdrücklich ausschließt (§ 641 l Abs. 1 ZPO i. V. m. § 1612 a Abs. 1 BGB i. d. F. von Artikel 2 Nr. 3, Artikel 1 des Entwurfs). Ist die abweichende Regelung allerdings nicht im Titel selbst enthalten, sondern von den Parteien anderweitig getroffen, etwa durch privatschriftliche oder gar nur mündlich abgeschlossene Vereinbarung, so ist ihre Berücksichtigung und Überprüfung in dem Vereinfachten Verfahren nicht möglich. Der Antragsgegner hat in solchen Fällen die Möglichkeit einer Klage nach dem neuen § 641 q Abs. 2.

Als weitere verfahrenstypische Fehler sind die falsche Berechnung des Abänderungsbetrages und die Bestimmung eines falschen Zeitpunkts für die Abänderung anzusehen, die deshalb ebenfalls zulässige Einwendungen darstellen.

Auch der Fall, daß ein falscher Antragsgegner in Anspruch genommen wird, würde das Verfahren unzulässig machen, da gegen diesen Antragsgegner der abzuändernde Titel nicht erlassen ist, womit es an einer Verfahrensvoraussetzung fehlt.

Dagegen kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, daß infolge einer individuellen Änderung der Verhältnisse die beantragte Abänderung zu hoch sei. Für eine danach erforderliche umfassende Überprüfung der Verhältnisse ist das Vereinfachte Verfahren nicht geeignet. Der Antragsgegner hat statt dessen die Möglichkeit, gegen den Abänderungsbeschluß nach § 641 q Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs mit einer Klage vorzugehen, auf Grund derer der Beschluß rückwirkend geändert oder aufgehoben werden kann.

Satz 2 gibt auch dem Antragsteller die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Berechnung des Betrags und den Zeitpunkt der Abänderung geltend zu machen.

Satz 3 sieht davon ab, die Zweiwochenfrist für die Einwendungen als Ausschlußfrist auszugestalten. Vielmehr hat das Gericht auch später eingehende Einwendungen zu berücksichtigen, wenn dies ohne unzumutbare Schwierigkeiten noch möglich ist. Wegen der Unterschiede bei herkömmlicher und maschineller Bearbeitung knüpft der Entwurf dafür an unterschiedliche Merkmale an. Beiden ist gemeinsam, daß es sich um die letzte zur Entscheidung erforderliche Maßnahme des Rechtspflegers handelt und daß sie aus seinem Bereich hinausgelangt sein muß.

Absatz 2 schreibt zur Vermeidung doppelter Verfahrensführung vor, daß das Vereinfachte Verfahren ausgesetzt werden kann, wenn eine Abänderungsklage anhängig wird. Im Klageverfahren kann bei umfassender Prüfung das Begehren des Vereinfachten Verfahrens mit erledigt wer-

den. Ergeht ein abänderndes Urteil, so wird sich das Vereinfachte Verfahren erledigen (vgl. dazu § 1612 a Abs. 4 BGB i. d. F. von Artikel 1 des Entwurfs). War die Abänderungsklage schon vor Antragstellung anhängig, so gilt § 641 m Abs. 1 Nr. 6, Absatz 3 Satz 1.

e) **§ 641 p**

Nach den Vorschriften des § 641 p bestimmt sich der die Abänderung aussprechende Beschluß.

Absatz 1 regelt Erlaß und Inhalt des Beschlusses, wobei Selbstverständlichkeiten nicht aufgeführt werden, etwa die, daß der Beschluß datiert sein und das entscheidende Gericht erkennen lassen muß.

Satz 1 stellt sicher, daß der den Titel abändernde Beschluß nicht vor Ablauf der Zweiwochenfrist für Einwendungen erlassen wird. Er ergeht ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht muß auch prüfen, ob die nach § 641 n Satz 2 erforderlichen Mitteilungen und Hinweise bei der Zustellung des Antrags erfolgt sind.

Satz 2 entspricht § 323 Abs. 3 ZPO, so daß für den Zeitpunkt der Abänderung kein Unterschied zwischen Klageverfahren und vereinfachtem Abänderungsverfahren besteht.

Satz 3 ergänzt § 641 m Abs. 1 Nr. 5 und stellt klar, daß in dem Antrag enthaltene Betragsangaben nur in dem dort geregelten Fall zu berücksichtigen sind, in dem das Gericht nicht über das Verlangte hinausgehen darf. Eine Zurückweisung wegen einer Zuvielforderung erfolgt dagegen nicht.

Nach Satz 4 enthält der Beschluß auch die bisher entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens, soweit für sie keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind, wie Portokosten des Antragstellers oder Rechtsanwaltsgebühren. Da sie ohnehin nachgerechnet werden müssen, genügt es, daß der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt und sie glaubhaft macht. Hierdurch soll ein zusätzliches Kostenfestsetzungsverfahren möglichst vermieden werden, für das vielfach das Rechtsschutzbedürfnis fehlen wird. Es bleibt aber, damit der Abänderungsbeschluß nicht verzögert wird, zulässig, wenn sich die erstattungsfähigen Kosten nicht ohne weitere Ermittlungen festsetzen lassen. Diese Regelung lehnt sich an die in § 61 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz ArbGG enthaltene Regelung an.

Nach *Absatz 2* findet § 93 ZPO entsprechende Anwendung, wenn der Antragsgegner innerhalb der Zweiwochenfrist der Abänderung zustimmt. Diese fristgebundene Zustimmung tritt mithin an die Stelle des sofort abgegebenen Anerkenntnisses. Hinzu treten muß, daß der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zur Einleitung des Verfahrens Anlaß gegeben hat. An solchem Anlaß wird es in aller Regel fehlen, wenn der Antragsteller den Antragsgegner nicht zuvor angeschrieben hat.

Liegen beide Voraussetzungen vor, so fallen die Verfahrenskosten dem Anstragsteller zur Last.

Absatz 3 sieht wegen der unterschiedlichen Möglichkeiten, die dem Antragsgegner gegenüber dem Beschluß zur Verfügung stehen, eine Hinweispflicht des Gerichts auf diese Möglichkeiten vor. Dadurch wird zugleich unzulässigen Rechtsbehelfen vorgebeugt.

Absatz 4 räumt in Satz 1 den Parteien das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß ein. Nach § 11 des Rechtspflegergesetzes kommt zunächst die befristete Erinnerung in Betracht.

Satz 2 schränkt die sofortige Beschwerde entsprechend dem Zweck des Vereinfachten Verfahrens ein. Nur die nach § 641 o Abs. 1 zugelassenen Einwendungen sowie unrichtige Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten kommen danach als Beschwerdegründe in Betracht. Die Kostenfestsetzung ist also selbständig anfechtbar, doch ist die Wertgrenze des § 567 Abs. 2 ZPO auch hier zu beachten.

Satz 3 schließt die weitere Beschwerde aus, da dieses Beschlußverfahren nicht mehr Instanzen erschließen soll als eine beim Amtsgericht anhängig gemachte Abänderungsklage.

f) **§ 641 q**

§ 641 q Abs. 1 ermöglicht es dem Antragsgegner, klageweise geltend zu machen, daß die individuelle Änderung der Verhältnisse der in der Anpassungsverordnung vorausgesetzten allgemeinen Änderung nicht entspricht. Es kommt also nicht darauf an, ob die Verhältnisse sich gegenüber dem Abänderungsbeschluß geändert haben, sondern darauf, daß der Beschluß wegen individueller Sonderentwicklung, etwa gegenüber dem Durchschnitt erheblich verminderter Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, mit Vorschriften des materiellen Unterhaltsrechts außerhalb des neuen § 1612 a BGB i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs entsprechend dem Vorbehalt in § 1612 a Abs. 4 BGB nicht vereinbar ist.

Das Wesentlichkeitsmerkmal des § 323 Abs. 1 ZPO gilt auch für diese Divergenz zwischen individueller und allgemeiner Entwicklung, doch sind wie nach § 323 Abs. 5 ZPO i. d. F. des Artikels 3 Nr. 1 des Entwurfs bei früheren Abänderungsbeschlüssen eingetretene unwesentlichen Divergenzen mit zu berücksichtigen, wenn durch ihre Kumulierung die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird. Die Klage muß auf die Abänderung des § 641 p ergangenen Beschlusses gerichtet sein, kann sich aber auch auf die Abänderung einer auf Erinnerung oder sofortige Beschwerde hin ergangenen Entscheidung richten. Dadurch wird vermieden, daß der Antragsgegner des Vereinfachten Verfahrens, der etwa falsche Berechnung und fehlende Leistungsfähigkeit geltend machen will, gleichzeitig mit der Erinnerung

gegen den Abänderungsbeschluß bereits die Klage erheben muß.

Nach *Absatz 2* kann der Antragsgegner auch dann die Abänderung des nach § 641 p ergangenen Beschlusses im Klagewege verlangen, wenn der Beschluß im Widerspruch zu einer anderweitigen Regelung der Parteien steht, die nach § 1612 a Abs. 1 Satz 2, Absatz 4 BGB i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs der allgemeinen Anpassung vorgeht. Im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden, wenn sie sich nicht aus dem Titel selbst ergeben, zumal eine Vereinbarung lediglich mündlich abgeschlossen und schwer beweisbar sein kann. Andererseits muß der Antragsgegner aber die Möglichkeit haben, eine anderweitige Regelung auch vor Gericht durchzusetzen. Der Entwurf gibt dem Antragsgegner deshalb diese Klage ohne die in Absatz 1 vorgesehenen Einschränkungen. Ergibt sich die anderweitige Regelung allerdings aus dem im Vereinfachten Verfahren abgeänderten Titel selbst, so konnte der Antragsgegner sich nach § 641 o Abs. 1 Satz 1 dort bereits auf sie berufen, so daß dann für eine Klage nach Absatz 2 das Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde.

Absatz 3 sieht im Interesse des Rechtsfriedens für die Erhebung der Klagen nach den Absätzen 1 und 2 die Frist von einem Monat seit Zustellung des Abänderungsbeschlusses vor. Für die Wahrung dieser Frist ist § 253 Abs. 1 in Verbindung mit § 261 b Abs. 3 ZPO maßgebend.

Absatz 4 Satz 1 zieht die Konsequenz daraus, daß mit den Klagen nach den Absätzen 1 und 2 Einwendungen geltend gemacht werden, die nur wegen der besonderen Eigenart des Vereinfachten Verfahrens dort ausgeschlossen sind. Deshalb ist eine Rückwirkung zu dem in dem Abänderungsbeschluß bezeichneten Zeitpunkt vorgesehen.

Satz 2 behandelt die Kosten des Verfahrens über den Abänderungsantrag als Kosten des mit der Klage nach den Absätzen 1 und 2 eingeleiteten Streitverfahrens. An die Stelle der Kostenentscheidung des Abänderungsbeschlusses tritt mithin die Kostenentscheidung des Urteils. Wird der Abänderungsbeschluß aufgehoben, so bleibt daher der Antragsgegner des Vereinfachten Verfahrens nicht mit Kosten belastet, die ihm durch den Abänderungsbeschluß auferlegt worden sind. Diese Regelung wird durch die Anrechnung der im Abänderungsverfahren entstandenen Gebühren auf die Prozeßgebühren des Streitverfahrens ergänzt (Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs). — Die Formulierung in Satz 2 stellt klar, daß nur die Kosten des Verfahrens über den Abänderungsantrag selbst gemeint sind und nicht Kosten, die nach dem Abänderungsbeschluß entstehen, wie Kosten eines Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens. Für diese bleibt es bei der dort getroffenen Kostenentscheidung.

g) **§ 641 r**

§ 641 r enthält eine Zusammenstellung verschiedener ergänzender Regelungen für das Vereinfachte Verfahren.

Satz 1 stellt klar, daß alle Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können.

Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, daß nach dem neuen § 641 t für den Antrag ein Vordruck mit Benutzungszwang eingeführt wird. Damit kenntlich ist, daß ein Urkundsbeamter den Vordruck ausgefüllt hat, muß ein entsprechender Vermerk mit Datum aufgebracht werden, für den ein Stempel verwendet werden kann.

Satz 3 bringt für den Fall, daß Vordrucke nicht eingeführt sind, eine andere Erleichterung für Abänderungsanträge, die beim zuständigen Gericht angebracht werden. Es braucht dann kein formgerechtes Protokoll aufgenommen zu werden; vielmehr genügt ein einfacher Vermerk.

Satz 4 stellt klar, daß gerichtliche Vergleiche im Vereinfachten Verfahren, also nach § 20 Nr. 10 Rechtspflegergesetz i. d. F. des Artikels 3 des Entwurfs auch vor dem Rechtspfleger abgeschlossen werden können. Erforderlich ist eine Einigung der erschienenen Parteien; ob sie von sich aus erschienen sind oder auf Grund einer Ladung nach § 141 ZPO, ist gleichgültig. Eine Ladung des vom Gerichtssitz entfernt wohnenden Antragsgegners verbietet sich allerdings im allgemeinen nach § 141 Abs. 1 zweiter Halbsatz.

h) **§ 641 s**

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für die Bearbeitung mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen.

Absatz 1 verzichtet bei den im Wege automatischer Datenverarbeitung erstellten Beschlüssen und Verfügungen auf das Erfordernis der Unterschrift, die hier nicht sinnvoll wäre. Statt dessen müssen sie mit einem Gerichtssiegel versehen sein.

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, durch Rechtsverordnung verbindliche Programmablaufpläne für die maschinelle Bearbeitung des Vereinfachten Verfahrens zu erstellen, damit eine einheitliche maschinelle Bearbeitung gewährleistet ist. Der Programmablaufplan ist eine Darstellung aller im Rahmen der Bearbeitung erforderlichen Arbeitsschritte, aller Ein- und Ausgaben von Daten und der Reihenfolge der Operationen (Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung —. Ein Fernsehkurs im Medienverband —, Glossar, Stichwort „Programmablaufplan"). Er legt also Schritt für Schritt fest, welche Reaktion der Anlage jeweils zu erfolgen hat, wenn bestimmte Daten vorliegen oder nicht vorliegen. Das Maschinenprogramm selbst wird dagegen erst auf Grund des Programmablaufplans in einer für die verwendete Anlage geeigneten Programmiersprache festgelegt; seine Fest-

legung durch Rechtsverordnung ist weder zweckmäßig noch erforderlich. Die Zustimmung des Bundesrates ist vorgesehen, da diese Rechtsverordnung nur in besonders enger Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen auf Grund der von diesen bereits geleisteten Vorarbeiten und der dabei von ihnen gewonnenen Erfahrungen erlassen werden kann.

Eine entsprechende Ermächtigung sieht für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren schon Artikel 1 Nr. 81 — § 703 b Abs. 2 ZPO — des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Drucksache 7/2729 — vor. Die Zustimmung des Bundesrates erscheint danach von der Sache her erforderlich.

i) **§ 641 t**

§ 641 t regelt die Einführung bundeseinheitlicher Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren.

Absatz 1 enthält eine Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, durch Rechtsverordnung zur weiteren Vereinfachung des Abänderungsverfahrens Vordrucke einzuführen. Da die Vordrucke wegen des in Absatz 2 vorgesehenen Benutzungszwangs verfahrensrechtliche Bedeutung haben, bedarf es für ihre Einführung einer Rechtsnorm.

Absatz 2 verpflichtet die Parteien, die nach Absatz 1 eingeführten Vordrucke zu verwenden. Sehen sie davon ab, sind ihre Anträge und Erklärungen unzulässig. Dieser Vordruckzwang ist Voraussetzung für eine automatische Datenverarbeitung, bedeutet aber auch gegenüber dem herkömmlichen Verfahren Erleichterungen für Gerichte und Parteien.

Soweit außer für den Antrag selbst Vordrucke für Erklärungen der Parteien eingeführt werden, wird ihnen jeweils ein Vordruck mit übersandt werden. Außerdem werden Vordrucke bei allen Amtsgerichten zusätzlich vorrätig zu halten sein. Für Rechtsbehelfe ist die Einführung von Vordrucken nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 4

Die Überschrift des neuen Zweiten Titels übernimmt die bisher maßgebliche Abschnittsüberschrift und paßt sie zugleich genauer an den Inhalt des Titels an.

Zu Nummer 5

In § 794 werden in den Katalog der Vollstreckungstitel Beschlüsse eingefügt, die im Vereinfachten Verfahren ergehen. Das ist unabweislich für Beschlüsse, durch die der Abänderungsantrag nach Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen worden ist und aus denen wegen der diesem entstandenen Kosten vollstreckt werden soll, da diese Beschlüsse nach § 641 m Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs nicht beschwerdefähig sind.

Zu Nummer 6

Der neue § 798 a sieht mit Rücksicht darauf, daß mit der Klage nach dem neuen § 641 q Abs. 1, 2 die Abänderung des nach § 641 p ergangenen Beschlusses binnen eines Monats verlangt werden kann, vor, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluß erst beginnen darf, wenn diese Klagefrist abgelaufen ist. Ist die Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 erst einmal erhoben, so wird das für sie zuständige Prozeßgericht die Möglichkeit haben, die Zwangsvollstreckung aus dem Abänderungsbeschluß in entsprechender Anwendung des § 769 ZPO einzustellen (vgl. zu § 323 ZPO: Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 323 Anm. V 3; Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., § 323 Anm. 5 b; Zöller, ZPO, 11. Aufl., § 323 Anm. 5 b).

S a t z 2 sieht aus dem gleichen Grund für einen Kostenfestsetzungsbeschluß, der auf Grund eines Abänderungsbeschlusses ergangen ist, die für diesen vorgeschriebene Sperrfrist ebenfalls vor. Außerdem muß für die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß die sich aus § 798 ergebende Wartefrist gewahrt sein.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Die neue Vorschrift des § 20 Nr. 10 RPflG überträgt das Vereinfachte Verfahren dem Rechtspfleger. Dies ist gerechtfertigt, da es nach Bedeutung und Schwierigkeit anderen in § 20 erfaßten Verfahrensarten vergleichbar ist. Der Rechtspfleger kann hiernach auch die nach § 641 r Satz 4 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs zulässigen Vergleiche zu Protokoll nehmen; diese Tätigkeit stellt eine „Maßnahme" im Vereinfachten Verfahren dar. Eine vergleichbare Befugnis steht dem Rechtspfleger schon heute nach § 20 Nr. 11 RPflG im Unterhaltsfestsetzungsverfahren für nichteheliche Kinder zu. Das mit der Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs eingeleitete Streitverfahren bleibt dagegen dem Richter vorbehalten. Die geltende Nummer 10 geht in der neuen Nummer 11 auf.

Die neue Vorschrift des § 20 Nr. 11 RPflG faßt die geltenden Nummern 10 und 11 unverändert zusammen.

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft Folgeänderungen im Gerichtskostengesetz.

Z u B u c h s t a b e a

Durch den Buchstaben a wird bestimmt, daß bei einer Klage auf Abänderung des Beschlusses nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs als Gebühr ein Betrag erhoben wird,

der einer vollen Gebühr abzüglich der Gebühr nach Nr. 1123 entspricht. Dies ist gerechtfertigt, da die Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO für Einwendungen eröffnet sind, die im Vereinfachten Verfahren nicht geltend gemacht werden können. Der Klage auf Abänderung des Beschlusses steht die nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO ebenfalls zulässige Klage auf Änderung der Beschwerdeentscheidung gleich.

Zu Buchstabe b

Die Überschrift des Unterabschnitts VII vor der Nummer 1125 wird wegen der neuen Nummer 1123 allgemeiner gefaßt.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 1123 regelt die im Vereinfachten Verfahren anfallende Gerichtsgebühr. Im Interesse einer möglichst rationellen Bearbeitung schreibt sie keine von dem Wert abhängige Gebühr vor, sondern eine Festgebühr, und zwar in Höhe des Mindestbetrages einer Gebühr von 10 DM. Diese Gebühr soll nur entstehen, wenn der Unterhaltstitel endgültig abgeändert wird, und für jeden geänderten Titel — auch wenn mehrere in einem Titel zugesprochene Ansprüche abgeändert werden — nur einmal. Werden, wie es in der Regel der Fall sein wird, dem Antragsgegner die Kosten nach § 91 ZPO auferlegt, so ist dieser nach § 99 Nr. 1 GKG Kostenschuldner, und die Kosten können unmittelbar von ihm eingezogen werden. Eine Vorschußpflicht des Antragstellers entfällt; dadurch werden Armenrechtsgesuche vermieden. Es bleibt den Landesjustizverwaltungen überlassen, im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über den Erlaß von Gerichtskosten zu veranlassen, daß Gerichtskosten von Antragstellern, die ausnahmsweise die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, nicht eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorgelegen hätten. Dadurch könnte vermieden werden, daß Antragsteller oder die sie vertretenden Jugendämter nur wegen der wenigen Fälle einer Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung von § 93 ZPO vorsorglich in allen Fällen Armenrechtsgesuche stellen.

Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens verbleibt es bei der Regelung der Nummer 1151 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendigen Folgeänderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu Buchstabe a

Der neue § 43 a BRAGebO regelt die im Vereinfachten Verfahren anfallenden Rechtsanwaltsgebühren. *Absatz 1* lehnt sich für die dem Rechtsanwalt zustehende Gebühr an den geltenden § 43 a BRAGebO an. Dies ist gerechtfertigt, da das Vereinfachte Verfahren regelmäßig nur geringen Arbeitsaufwand verursacht.

Absatz 2 bestimmt die Anrechnung der nach Absatz 1 entstandenen Gebühr auf die Prozeßgebühr, wenn gegen den Beschluß (oder die Beschwerdeentscheidung) Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs erhoben wird. Die Vorschrift entspricht Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 3 verweist für den Fall, der vorzeitigen Beendigung des Auftrags auf die in § 32 BRAGebO enthaltene Regelung.

Zu Buchstabe b

Der geltende § 43 a BRAGebO wird aus systematischen Gründen als § 43 b eingeordnet.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1 (Erlaß von Anpassungsverordnungen)

Absatz 1 stellt sicher, daß die erste Anpassung alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfindet, und bestimmt den Zeitraum, auf den sie sich erstrecken soll. Wegen der dabei maßgebenden Gesichtspunkte wird auf den Ersten Teil der Begründung unter B 2 Bezug genommen. Die Wahl des ersten Anpassungstermins soll es ermöglichen, die Anpassung möglichst gleichzeitig mit der Neufestsetzung des Regelbedarfs vorzunehmen. Die letzte Neufestsetzung des Regelbedarfs ist am 1. Juni 1974 in Kraft getreten, so daß die nächste Neufestsetzung im ersten Halbjahr 1976 stattfinden dürfte.

Zwar wäre es aus Gründen der Verteilung des Arbeitsanfalls bei den betroffenen Behörden (Amtsgerichte, Jugendämter) besser, die Neufestsetzung des Regelbedarfs und die Anpassung nach § 1612 a BGB-E nicht jeweils im gleichen Zeitpunkt, sondern in einem Wechseltakt wirksam werden zu lassen. Eine solche Regelung ließe sich jedoch sachlich nicht rechtfertigen, weil Unterhaltsansprüche nichtehelicher und ehelicher Kinder der Höhe nach gleich zu bemessen sind und deshalb die Neufestsetzung des Regelbedarfs nichtehelicher Kinder auch eine Anpassung des Unterhalts ehelicher Kinder und umgekehrt auch die Anpassung nach § 1612 a BGB-E eine entsprechende Neufestsetzung des Regelbedarfs erfordert.

Absatz 2 verpflichtet die Bundesregierung, spätestens zwei Jahre nach Erlaß einer Anpassungsverordnung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung vorliegen. Auch hierbei ist auf einen Gleichtakt mit der Neufestsetzung des Regelbedarfs geachtet (vgl. Artikel 12 § 24 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder).

Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

§ 3 bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welchem Wege die mit dem Gesetz verbundene Kostenbelastung so gering wie möglich gehalten werden kann.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

2. **Zu Artikel 1** (§ 1612 a Abs. 1, 2 BGB)

   a) § 1612 a Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „Ist die Höhe der einem Minderjährigen oder einem Elternteil für ein minderjähriges Kind als Unterhalt zu entrichtenden Geldrente in einer gerichtlichen Entscheidung, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtungsurkunde festgelegt, so kann der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangen, daß der Unterhalt frühestens für die Zeit vom Anfang des vierten auf das Inkrafttreten einer Anpassungsverordnung nach Absatz 2 folgenden Monats nach Maßgabe der Verordnung der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt wird."

   b) § 1612 a Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

   Begründung

   § 1612 a Abs. 2 Satz 3 i. d. F. des Entwurfs läßt die Annahme zu, die Anpassung vollziehe sich unmittelbar kraft Rechtsvorschrift. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr wird lediglich ein Anspruch auf Anpassung begründet, der im Wege der Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder mit Hilfe des Gerichts durchzusetzen ist. Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 ist mithin eine Ausgestaltung des Anspruchs auf Anpassung und gehört systematisch zu Absatz 1 Satz 1, wo der Anspruch normiert wird, und nicht in Absatz 2, der die Anpassungsverordnung betrifft.

   Zu der Einfügung der Worte „oder einem Elternteil für ein minderjähriges Kind" nach dem Wort „Minderjährigen" in § 1612 a Abs. 1 Satz 1:

   In Scheidungsvergleichen wird die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind häufig in der Weise festgelegt, daß Gläubiger nicht der Minderjährige, vertreten durch einen Elternteil, sondern der Elternteil selbst ist. Diese Fälle müssen vom Gesetz mitumfaßt werden.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1612 a Abs. 2 a — neu — BGB)

   In § 1612 a ist folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

   „(2 a) Der Unterhaltsbetrag, der sich bei der Anpassung ergibt, ist auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bei Beträgen unter fünfzig Pfennig nach unten, sonst nach oben."

   Begründung

   Die Anpassung der Unterhaltsrenten ist in der Weise vorzunehmen, daß sie um einen bestimmten Vomhundertsatz zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Dies wird dazu führen, daß künftig die monatlichen Unterhaltsbeträge regelmäßig nicht mehr auf volle Deutsche Mark lauten. Schon bei Durchführung der Regelunterhaltsverordnung haben sich in dieser Beziehung praktische Schwierigkeiten ergeben, da die Regelunterhaltsverordnung in § 5 eine Abrundungsvorschrift nur für die Anrechnung von Leistungen auf den Regelbedarf enthält. Um zu vermeiden, daß bei der Anpassung von Unterhaltstiteln der Unterhalt auf Pfennigbeträge festgesetzt werden muß, sollte eine Abrundungsvorschrift entsprechend § 5 der Regelunterhaltsverordnung aufgenommen werden. Eine solche Regelung würde eine wesentliche Vereinfachung für alle Beteiligten bedeuten.

4. **Zu Artikel 1** (§ 1612 a Abs. 4 BGB)

   § 1612 a Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

   „(4) Das Recht des Berechtigten und des Verpflichteten, auf Grund allgemeiner Vorschriften eine Änderung des festgesetzten Unterhalts herbeizuführen, bleibt unberührt."

   Begründung

   Schon nach geltendem materiellem Recht sind Unterhaltsrenten der Höhe nach abänderbar, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, weil der Unterhalt nach der (wechselnden) Bedürftigkeit des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten zu bemessen ist. Ändern sich diese Voraussetzungen, so ändert sich damit auch die Höhe des Unterhaltsanspruchs ohne weiteres, soweit das materielle Recht in Frage steht. Allerdings ergeben sich praktische Schwierigkeiten bei der Feststellung der Unterhaltshöhe, weil das Gesetz bisher keine Anhaltspunkte für die Bemessung der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit gibt; der vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 59. Sitzung beschlossene neue § 1610 Abs. 3 BGB wird insoweit nur teilweise Abhilfe

schaffen, indem er mit dem für nichteheliche Kinder festgestellten Regelbedarf eine Untergrenze auch für den Lebensbedarf ehelicher Kinder setzen will.

Soweit der neue § 1612 a Abs. 1 Satz 1 BGB auch im sachlichen Recht eine Erleichterung der Anpassung bereits festgestellter Unterhaltsbeträge an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse vorsieht, würde diese Erleichterung durch den neuen § 1612 a Abs. 4 BGB im vollen Umfang wieder beseitigt, weil mit dem Wort „verlangen" nach dem Sprachgebrauch des BGB der Umfang des Anspruchs umschrieben wird. Die vorgeschlagene Fassung soll klarstellen, daß jeder Teil auch die Möglichkeit hat, auf dem neuen Weg eine Anpassung der Unterhaltsfestsetzung an die geänderten Verhältnisse zu bewirken.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

5. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 323 Abs. 5 ZPO)

   § 323 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

   „(5) Schuldtitel auf Unterhaltszahlungen, deren Abänderung im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t) statthaft ist, können nach den vorstehenden Vorschriften nur abgeändert werden, wenn eine Anpassung im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag führen würde, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt."

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 l Abs. 2 ZPO)

   § 641 l Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

   Begründung

   § 641 l Abs. 2 Satz 2 ist überflüssig. Nach § 641 l Abs. 1 und 2 können Urteile und andere Schuldtitel nur dann im Vereinfachten Verfahren abgeändert werden, wenn sich der Anspruch auf Abänderung aus dem neuen § 1612 a BGB ergibt. Dies trifft für Geldrenten, über die Beschlüsse i. S. des § 641 l Abs. 2 Satz 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs ergangen sind, in keinem Fall zu. Die Anpassung solcher Geldrenten an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ist in § 642 b ZPO, also „auf andere Weise", geregelt, so daß § 1612 a BGB nicht anzuwenden ist. Folglich kommt, ohne daß dies im Verfahrensrecht bestimmt zu werden braucht, eine Anpassung dieser Beschlüsse im Vereinfachten Verfahren nicht in Betracht.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 l Abs. 3 ZPO)

   § 641 l Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Wird die Abänderung eines Schuldtitels des § 641 p beantragt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat."

   Begründung

   Zu Sätze 1 und 2

   Wie bei § 689 ZPO i. d. F. des Entwurfs der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729) ist es auch hier erforderlich, das Gericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für ausschließlich zuständig zu erklären. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine Zuständigkeit für die Fälle zu bestimmen, in denen der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

   Zu Satz 3

   Die vorgeschlagene Ergänzung erleichtert insbesondere die maschinelle Bearbeitung. Sie stellt sicher, daß dann, wenn ein Titel bereits im Vereinfachten Verfahren abgeändert worden ist, dasselbe Gericht für weitere Anträge aufgrund neuer Anpassungsverordnungen ausschließlich zuständig ist und auf den aus Anlaß des früheren Antrags gespeicherten Datensatz zurückgreifen kann.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 l Abs. 5 — neu — ZPO)

   In § 641 l ist folgender Absatz 5 anzufügen:

   „(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren."

   Begründung

   Entsprechend § 689 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729) ist auch hier eine Konzentrationsermächtigung erforderlich, um insbesondere die elektronische Datenverarbeitung rationell einsetzen zu können.

   Die Parteien werden durch die Zuständigkeitskonzentration nicht unzumutbar belastet, da

es sich bei dem Vereinfachten Verfahren um ein schriftliches Verfahren handelt und die durch die Konzentration erstrebte schnellere Sachbehandlung in erster Linie ihnen zugute kommt.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 m ZPO)

   § 641 m Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

   „Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht im Vereinfachten Verfahren auf maschinellem Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben."

   B e g r ü n d u n g

   Von der Vorschrift des § 641 m Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO sollten Ausnahmen zulässig sein. Hat bereits einmal eine Abänderung im Wege des Vereinfachten Verfahrens stattgefunden, so sind die Antragsvoraussetzungen bereits geprüft und alle für das Verfahren bedeutsamen Daten, insbesondere der nunmehr abzuändernde Titel, im Datenbestand des Gerichts gespeichert. Im Wege der Wiederverwendung dieser Daten könnte dem Antragsteller sogar alsbald nach Inkrafttreten der Anpassungsverordnung ein Antragsentwurf zur Verfügung gestellt werden, in dem der abzuändernde Titel genau bezeichnet ist. Einer nochmaligen Vorlage des Urteils und der sonstigen in § 641 m Abs. 2 ZPO bezeichneten Unterlagen bedarf es dann nicht mehr.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§§ 641 n, 641 o Abs. 1, § 641 p Abs. 1, 2 ZPO)

    a) § 641 n ist wie folgt zu fassen:

       „§ 641 n

       Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das Vereinfachte Verfahren zulässig, so teilt das Gericht dem Antragsgegner den Antrag oder seinen Inhalt mit. Zugleich teilt es ihm mit, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt, und weist darauf hin, daß Einwendungen der in § 641 o Abs. 1 Satz 1, 2 bezeichneten Art binnen zwei Wochen geltend gemacht werden können."

    b) § 641 o Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs ist zu streichen.

    c) § 641 p Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

       „Ist der Antrag nicht zurückzuweisen, so wird der Titel nach Ablauf von zwei Wochen nach Bewirken der Mitteilung gemäß § 641 n ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß abgeändert. Der Titel darf nur für die Zeit nach Einreichung oder Anbringung des Antrags abgeändert werden."

    d) In § 641 p Abs. 2 ist das Wort „Zustellung" durch das Wort „Mitteilung" zu ersetzen. *)

    B e g r ü n d u n g

    1. Eine Zustellung des Antrags an den Antragsgegner erscheint nicht geboten. Es ist nicht erforderlich, für das Vereinfachte Verfahren dieselben Formerfordernisse aufzustellen wie für die Klageerhebung; vielmehr genügt für die Gewährung des rechtlichen Gehörs eine formlose Mitteilung. Daß mit der Mitteilung die zweiwöchige Frist für die Erhebung von Einwendungen eröffnet wird, zwingt nicht zur Zustellung der Mitteilung, da es sich um keine Ausschlußfrist handelt, wie sich aus § 641 o Abs. 1 Satz 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs ergibt. Wann die Mitteilung als bewirkt gilt, ergibt sich aus § 496 Abs. 4 ZPO.

       Nur bei Verzicht auf die Zustellung ist es möglich, dem Antragsgegner gleichzeitig mit der Übersendung der Mitteilung auch den Tag anzugeben, von dem an eine Abänderung in Betracht kommt.

    2. Der Titel sollte ohnehin nicht für die Zeit nach der Zustellung des Antrags, sondern für die Zeit nach Antragseingang abgeändert werden. Zwar ergibt sich insoweit ein Unterschied zu § 323 Abs. 3 ZPO; er ist jedoch gerechtfertigt, weil das Vertrauen des Antragsgegners auf die Rechtskraft des abzuändernden Titels (vgl. LG Freiburg, FamRZ 1972, 397/398) schon durch die Verkündung der Anpassungsverordnung erschüttert ist. Bei einem so grob schematisierten Verfahren, wie es die vereinfachte Anpassung von Unterhaltstiteln darstellt, ist es zulässig, die Wirkung der Abänderung vom Tag des Antragseingangs an eintreten zu lassen. Andernfalls gingen wesentliche Vorteile des Vereinfachten Verfahrens verloren.

       Im übrigen ist nicht ersichtlich, warum hier anders verfahren werden soll als bei der Neufestsetzung des Regelunterhalts. Auch bei dieser ist nach herrschender Ansicht (LG Arnsberg, Rpfleger 1974, 27 m. Anm. Odersky; Odersky, FamRZ 1973, 529 m. w. N.; Thomas-Putzo, 8. Aufl., Anm. 3 b, Baumbach, 33. Aufl. Anm. 2; je zu § 642 b ZPO) der Eingang des Festsetzungsantrags, nicht etwa seine Zustellung, maßgebend; auch hier sieht übrigens die Praxis der meisten Gerichte von einer Zustellung des Antrags trotz der entsprechenden Anwendbarkeit des § 323 Abs. 3 ZPO ab.

       Der Vorschlag zu § 641 p Abs. 1 Satz 2 lehnt sich in seinem Wortlaut an § 496 Abs. 3 ZPO an.

---

*) Buchstabe d entfällt, wenn § 641 p Abs. 2 gestrichen wird (s. unten Ziffer 11).

3. Keinesfalls ist es durch den Gleichheitssatz geboten, auch den Antragsteller davon zu unterrichten, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt. Der Entwurf sieht keine Abweichung von dem Grundsatz des § 308 ZPO vor, wonach das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden ist (vgl. § 641 m Abs. 1 Nr. 5). Will der Antragsteller erkennbar unter dem Betrag bleiben, der sich aus der Anpassungsverordnung ergibt, so ergibt sich keine Notwendigkeit, ihm besonders mitzuteilen, daß dies möglich ist. Geht er mit seinem Antrag über den in der Anpassungsverordnung vorgesehenen Betrag hinaus, so verfällt der Antrag insoweit der Abweisung, ohne daß der Antragsteller hierauf besonders hingewiesen werden muß; auch in anderen Fällen der teilweisen Klageabweisung ist eine vorherige Mitteilung an den Kläger, daß er möglicherweise zuviel fordere, nicht erforderlich. Dies ist selbst dann nicht notwendig, wenn der Kläger — soweit zulässig — einen unbezifferten Antrag gestellt hat. Im übrigen kennt der Antragsteller die maßgebende Anpassungsverordnung (vgl. § 641 m Abs. 1 Nr. 4) und kann deshalb den in Betracht kommenden Anpassungsbetrag unschwer selbst errechnen. Den Zeitpunkt, von dem ab die Abänderung wirksam wird, kann der Antragsteller — im Gegensatz zum Antragsgegner — regelmäßig ohne weiteres selbst feststellen; wenn der Titel vom Antragseingang, frühestens vom Wirksamwerden der Anpassungsverordnung an, abgeändert werden kann, wie es oben vorgeschlagen wird, kann der Antragsteller den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abänderung sogar weitgehend selbst bestimmen.

   Im übrigen haben beide Parteien die Möglichkeit, im Weg der Erinnerung noch in derselben Instanz Abhilfe zu erhalten, wenn die Höhe der Abänderung oder der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vom Rechtspfleger ausnahmsweise falsch bestimmt worden sein sollte.

4. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, das Verfahren so aufwendig zu gestalten, wie es der Regierungsentwurf vorsieht; nach dem Entwurf wären außer einer Zustellung an den Antragsgegner noch mindestens zwei formlose Mitteilungen — an den Antragsteller und an den Antragsgegner — erforderlich, die ihrerseits erst die Zweiwochenfrist in Gang setzen könnten. Mit einem derartigen Aufwand wird den Interessen der Unterhaltsberechtigten am wenigsten gedient, da er nicht nur zu einem kostspieligen, sondern auch zu einem äußerst schwerfälligen Verfahren führen müßte, das bei dem zu erwartenden Geschäftsanfall von den Gerichten nicht in angemessener Zeit bewältigt werden könnte.

5. Folgeänderungen:

   § 641 o Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs muß als Folge der vorgeschlagenen Änderungen gestrichen werden. Diese Streichung eröffnet dem Antragsteller nicht etwa die Möglichkeit, sich im Vereinfachten Verfahren auf eine Abänderung des Titels nach allgemeinen Vorschriften (vgl. Artikel 1, § 1612 a Abs. 4 BGB) zu berufen. Was er vorbringen kann (und muß), ist schon durch § 641 m eingegrenzt.

   In § 641 p Abs. 2 tritt an die Stelle der Zustellung des Antrags dessen Mitteilung.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 o Abs. 1, § 641 p Abs. 2 ZPO)

In § 641 o Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

„Ferner kann der Antragsgegner, der den Anspruch anerkennt, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben habe (§ 93)."

Demgemäß ist § 641 p Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Dem Entwurf ist darin beizutreten, daß auch im Vereinfachten Verfahren § 93 ZPO anwendbar sein muß, um eine Inanspruchnahme der Gerichte dann zu vermeiden, wenn eine gütliche Einigung möglich ist. Hierbei sind jedoch die oben vorgeschlagenen Klarstellungen erforderlich:

Dem Wortlaut des § 641 p Abs. 2 ist nicht zu entnehmen, daß der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zur Einleitung des Verfahrens Anlaß gegeben haben darf. Eine entsprechende Bemerkung in der Begründung wird vom Wortlaut des Entwurfs nicht ohne weiteres getragen, weil § 641 p Abs. 2 die Voraussetzungen bestimmt, unter denen § 93 ZPO entsprechend anzuwenden ist, so daß wohl nur die Rechtsfolgen, nicht auch die Voraussetzungen des § 93 ZPO in den Inhalt des § 641 p Abs. 2 aufgenommen sind.

Außerdem muß dem Antragsgegner schon in § 641 o die Einwendung vorbehalten werden, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat. Ist dies bereits in § 641 o ausgesprochen, so bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung in § 641 p nicht mehr. Es kann auch darauf verzichtet werden, die Anerkennung (Zustimmung zur Abänderung) binnen zwei Wochen zu fordern. Wenn sich der Antragsgegner bis zu dem in § 641 o Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt nicht geäußert hat, ist ein etwa später abgegebenes Anerkenntnis regelmäßig verspätet.

In § 641 n Satz 2 wird nun auf den neuen Satz 2 des § 641 o Abs. 1 verwiesen.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 o Abs. 1 Satz 3 ZPO)

§ 641 o Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Abänderungsbeschluß nicht verfügt ist."

Begründung

Um den Planungen für eine maschinelle Bearbeitung nicht vorzugreifen und den maschinellen Verfahrensablauf nicht von vornherein auf eine ganz bestimmte Arbeitsform festzulegen, ist eine allgemeine Umschreibung des Zeitpunktes erforderlich, bis zu dem Einwendungen berücksichtigt werden müssen. Die hierfür vorgeschlagene Fassung entspricht der Formulierung in § 694 Abs. 1 ZPO i. d. F. der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729), die auch für die Berücksichtigung des Widerspruchs im maschinell bearbeiteten Mahnverfahren gilt. Die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem der Abänderungsbeschluß verfügt ist, kann entsprechend der jeweiligen Verfahrensgestaltung der gerichtlichen Praxis überlassen werden.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 p Abs. 1, 4 ZPO)

a) § 641 p Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die bisher entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens sollen entsprechend § 105 in vereinfachter Weise festgesetzt werden, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können."

b) § 641 p Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Mit der sofortigen Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei oder der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei."

Begründung

Zu a)

§ 641 p Abs. 1 Satz 4 sieht eine besondere Art der Kostenfestsetzung vor. Ein Bedürfnis, neben den Verfahren nach §§ 104, 105 ZPO noch eine dritte Art der Kostenfestsetzung einzuführen, ist nicht gegeben. Dem Anliegen des Entwurfs, ein „zusätzliches" Kostenfestsetzungsverfahren zu vermeiden, kann durch eine Anweisung an den Rechtspfleger entsprochen werden, die Kosten im Regelfall auf vereinfachte Weise nach § 105 ZPO festzusetzen.

Zu b)

Folgeänderung.

14. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 r ZPO)

Der bisherige Inhalt des § 641 r wird Absatz 1. Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Anträge und Erklärungen nach Absatz 1, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden. Die Geschäftsstelle hat das Protokoll unverzüglich an das Gericht zu übersenden, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. Die Wirkung einer Prozeßhandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden."

Begründung

§ 641 r setzt eine Regelung voraus, wie sie in § 129 a ZPO i. d. F. der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729) unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates hierzu vorgesehen ist. Für den Fall, daß die Vereinfachungsnovelle erst später als der vorliegende Entwurf Gesetz wird, ist deshalb die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich. Damit ist es möglich, den Parteien besonders dann eine Hilfestellung zu geben, wenn eine Zuständigkeitskonzentration vorgesehen wird.

15. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 s Abs. 1 ZPO)

§ 641 s Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Sind bei maschineller Bearbeitung Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit einem Gerichtssiegel versehen, so bedarf es einer Unterschrift nicht."

Begründung

Anders als im Mahnverfahren (vgl. hierzu § 703 b ZPO i. d. F. der Vereinfachungsnovelle — Drucksache 7/2729 —) wird beim Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln eine vollautomatisierte Bearbeitung zunächst nicht in Betracht kommen, sondern lediglich die Unterstützung durch die elektronische Datenverarbeitung. Hierbei sollte offengehalten werden, ob Beschlüsse und Verfügungen zu unterschreiben oder mit einem Gerichtssiegel zu versehen sind. Jedenfalls aber ist es erforderlich, die Erleichterung nicht nur für die Urschriften der Beschlüsse und Verfügungen, die bei den Gerichtsakten bleiben, vorzusehen, sondern auch für die Ausfertigungen (insbesondere auch vollstreckbare Ausfertigungen gemäß §§ 724, 725 ZPO), die an die Parteien gehen.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 s Abs. 2 ZPO)

§ 641 s Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Verfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan)."

Begründung

Der Programmablaufplan ist als eine Darstellung aller im Rahmen der maschinellen Bearbeitung erforderlichen Arbeitsschritte, aller Ein- und Ausgaben von Daten und der Reihenfolge der Operationen anzusehen. Für die Organisation eines maschinellen Verfahrens erscheint es notwendig, aber auch ausreichend, das Verfahren in seinen Grundzügen und Abläufen festzulegen. Dieser Verfahrensablaufplan kann auch allgemeine Grundsätze aufstellen, die die Voraussetzungen für eine integrierte Gesamtlösung des Verfahrens zusammen mit dem Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder in allen Bundesländern aufzeigen. Der Verfahrensablaufplan ist sodann die Grundlage für alle Detailarbeiten der Länder. Als solche Detailarbeiten kommen in Betracht:

Aufteilung des Problems in einzelne Maschinendurchläufe,

Entwurf der Ein- und Ausgaben von Daten,

Entwurf der Speicherorganisation,

Entwurf eines Ablaufplanes, der über die Verwendung der Ein- und Ausgaben und der Speicher Auskunft gibt und die Folge der Maschinendurchläufe aufzeigt (Datenflußplan).

Erst diese Detailarbeiten führen zur Erstellung des Programmablaufplanes, der als Programmiervorgabe dient. An den Programmablaufplan sind daher alle die Anforderungen zu stellen, die den Programmierer in die Lage versetzen, das Programm ohne vorherige Kenntnis der Aufgabe und möglichst ohne Rückfragen zu erstellen.

Im Rahmen der vorgesehenen Verordnungsermächtigung würde die Verwendung des Begriffes „Programmablaufplan" im Sinne der gegebenen Definition zu Schwierigkeiten führen. Damit würde eine verbindliche Vorgabe für die Programmierung in der Weise getroffen werden, daß z. B. die Programmgröße, die Betriebsart (Stapelverarbeitung, On-line-Betrieb), die Satz- und Feldlängen, die Anlagenkonfiguration, u. U. der Maschinentyp und -hersteller festgelegt würden. Eine weitere Festlegung von Details durch die mit der Organisation von maschinellen Verfahren auf dem Wege der automatischen Datenverarbeitung befaßten Länder wäre dann nicht mehr möglich. Darüber hinaus könnte die Festlegung derartiger Programmablaufpläne auch insofern einen Eingriff in die Organisation der EDV in den Ländern darstellen, als sie die dort angestrebte datentechnische Integration verschiedener Verwaltungsbereiche behindert und damit Wirkungen entfaltet, die die Regelung von Verwaltungsverfahren betreffen, die nicht der Ausführung von Bundesgesetzen dienen. Damit wäre die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich nur auf Artikel 74 Nr. 1, Artikel 84 Abs. 1 GG stützen kann, überschritten.

Für eine Organisation von maschinellen Verfahren erscheint es somit aus sachlichen wie aus verfassungsrechtlichen Gründen angebracht, die erforderliche Verordnungsermächtigung auf die Regelung des Verfahrensablaufs im logischen Sinne zu beschränken und nicht auf eine bestimmte Art der technischen Realisierung abzustellen.

Die dargestellten Überlegungen nötigen dazu, von § 703 b Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729) abzuweichen.

17. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 641 t Abs. 1 ZPO)

In § 641 t Abs. 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Die Rechtsverordnung sollte aus denselben Gründen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, aus denen diese für die Rechtsverordnung nach § 641 s Abs. 2 vorgesehen ist. Auch die Gestaltung der Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren kann im Hinblick auf die Erfordernisse der gerichtlichen Praxis nur in enger Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen erfolgen. Daß die Zustimmung des Bundesrats nicht nach Artikel 80 Abs. 2 GG erforderlich ist, ändert nichts daran, daß die Zustimmung des Bundesrats von der Sache her notwendig ist.

18. **Zu Artikel 2 Nr. 4 a — neu —, Nr. 4 b — neu —** (§§ 642 a, 642 b ZPO)

In Artikel 2 sind nach Nummer 4 folgende Nummern 4 a und 4 b einzufügen:

‚4 a. § 642 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vom Gericht des ersten Rechtszuges" gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(5) Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. § 641 l Abs. 5, § 641 r Abs. 2, §§ 641 s, 641 t gelten entsprechend."

4 b. § 642 b Abs. 1 wid wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 323 Abs. 2, 3 und § 642 a Abs. 2 bis 5 gelten entspechend."

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die Abänderung eines Schuldtitels des § 642 a beantragt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat."'

Begründung

Zu § 642 a Abs. 1, 4 — neu—, 5 — neu — und § 642 b Abs. 1 Satz 3

Der vorliegende Entwurf gibt dazu Anlaß, die Verfahrensvorschriften über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder teilweise den Verfahrensvorschriften des Entwurfs anzupassen, um für beide Verfahren die Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung nutzbar machen zu können. Auf diese Weise wird es ermöglicht, die beiden Verfahrensarten organisatorisch bei einer Stelle zusammenzufassen und rationell zu bearbeiten. Hierzu sind folgende Änderungen des Regelunterhaltsverfahrens erforderlich:

1. Es ist eine ausschließliche Zuständigkeit am allgemeinen Gerichtsstand des Unterhaltsberechtigten zu schaffen. Die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszugs entfällt damit; die Zuständigkeitsregelung sollte dem neuen § 641 l Abs. 3 angepaßt werden.
2. Die maschinelle Bearbeitung ist für zulässig zu erklären. Um sie zweckmäßig durchführen zu können, sind folgende Verweisungen auf das Vereinfachte Verfahren vorgesehen:
   a) § 641 l Abs. 5 (Konzentrationsermächtigung),
   b) § 641 r Abs. 2 (Entgegennahme der Anträge durch jedes Amtsgericht),
   c) § 641 s (Ersetzung der Unterschrift durch das Gerichtssiegel, Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, mit Zustimmung des Bundesrats den Verfahrensablauf zu regeln),
   d) § 641 t (Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, mit Zustimmung des Bundesrats Vordrucke einzuführen, deren sich die Parteien bedienen müssen).
3. Als Folge der vorgenannten Änderungen ist § 642 b Abs. 1 Satz 3 dahin zu ergänzen, daß auch auf die neuen Absätze 4 und 5 des § 642 a Bezug genommen wird.
4. Es könnte sich empfehlen, die gemeinsamen Verfahrensvorschriften des Vereinfachten Verfahrens und des Festsetzungsverfahrens für den Regelunterhalt den für diese Einzelverfahren geltenden Sondervorschriften als allgemeine Bestimmungen voranzustellen. Dies sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu § 642 b Abs. 1 Satz 4 — neu —

Durch den Vorschlag wird insbesondere die maschinelle Bearbeitung erleichtert. Ist der Regelunterhalt bereits einmal festgesetzt worden und ist für weitere Anträge auf Neufestsetzung des Regelunterhalts dasselbe Gericht ausschließlich zuständig, so kann auf den aus Anlaß des früheren Antrags gespeicherten Datensatz zurückgegriffen werden.

19. **Zu Artikel 2 Nr. 4 c — neu —** (§ 642 d Abs. 2 ZPO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 b — neu — folgende neue Nummer 4 c einzufügen:

‚4 c. § 642 d Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Unterhaltsbetrag, der sich infolge des Zuschlags oder des Abschlags ergibt, ist auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bei Beträgen unter fünfzig Pfennig nach unten, sonst nach oben."'

Begründung

Die Regelunterhaltsverordnung enthält in § 5 eine Abrundungsvorschrift nur für die Anrechnung von Leistungen auf den Regelbedarf. Diese Abrundungsmöglichkeit gilt nicht, wenn der Regelunterhaltstitel prozentuale Zuschläge zum Regelunterhalt oder Abschläge vom Regelunterhalt enthält. Dies führt dazu, daß in diesen Fällen der Unterhaltsbetrag nicht auf volle Deutsche Mark lautet. Um die praktischen Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich für die Beteiligten aus der Arbeit mit Pfennigbeträgen ergeben, sollte auch für den Fall prozentualer Zuschläge oder Abschläge eine Abrundungsvorschrift entsprechend § 5 der Regelunterhaltsverordnung vorgesehen werden.

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

20. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a** (Nummern 1010, 1012 — neu — der Anlage 1 zum GKG)

a) Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Bei der Nummer 1010 werden in der Spalte „Gebührentatbestand" die Worte „oder es sich nicht um eine Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO handelt" angefügt.'

b) In Artikel 4 Nr. 1 ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

,a1) Nach Nummer 1011 wird folgende Nummer 1012 eingefügt:

„1012 Verfahren im allgemeinen bei einer Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO .... 1 ermäßigt um die Gebühr 1123".'

Begründung

Die Kostenberechnung durch automatische Datenverarbeitung erfordert für jeden Gebührentatbestand eine besondere Kostennummer. Bei der Fassung des Entwurfs sind zwei unterschiedliche Kostentatbestände, und zwar das Verfahren im allgemeinen, für das eine volle Gebühr erhoben wird, und die Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO, für die nur die um die Gebühr 1123 ermäßigte volle Gebühr erhoben wird, unter einer Kostennummer ausgewiesen. Bei der Angabe der einen Kostennummer ist danach nicht erkennbar, welche Gebühr im Ergebnis erhoben werden soll. Für die unterschiedlichen Tatbestände müssen getrennte Kostennummern vorgesehen werden.

21. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c** (Nummer 1123 der Anlage 1 zum GKG)

a) In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c sind in der Nummer 1123 die Worte „nach § 641 p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird" durch die Worte „über einen Antrag auf Abänderung eines Schuldtitels im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t ZPO) entschieden wird" zu ersetzen.

Begründung

Ein zurückweisender Beschluß belastet das Gericht kaum weniger als eine Abänderung, zumal es dem Antragsteller bei einer Zurückweisung im allgemeinen Gelegenheit zu geben haben wird, Beanstandungen zu beheben (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 — § 641 m Abs. 3 Satz 1). Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, für diesen Fall — abweichend von der im Mahnverfahren und im Verfahren zur Neufestsetzung des Regelunterhalts geltenden Regelung (Nummern 1000 und 1126 des Kostenverzeichnisses zu § 9 Abs. 1 GKG) — Gerichtsgebührenfreiheit vorzusehen. Auch die Interessen des Antragstellers gebieten dies nicht.

b) In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c sind in der Nummer 1123 die Worte „10 DM" durch die Worte „20 DM" zu ersetzen.

Begründung

Die Schätzung der den Landesjustizverwaltungen entstehenden Kosten in der Begründung zu dem Gesetzentwurf (S. 10, 11) geht davon aus, daß eine Anpassungsverordnung alle zwei Jahre erlassen wird. Für die folgenden Jahre werden die durchschnittlichen Mehrausgaben aller Landesjustizverwaltungen wie folgt angenommen:

1976: 2 892 754 DM

1977: 2 795 419 DM

1978: 2 946 644 DM.

Die Mehreinnahmen an Gerichtsgebühren würden sich bei der vorgesehenen Gebühr von 10 DM und bei den in der Begründung des Entwurfs angenommenen 325 771 Verfahren auf insgesamt 1 628 850 DM belaufen, wenn man annimmt, daß die Gebühren nur in ca. 50 v. H. der Verfahren eingezogen werden können. Diese Einnahmen würden nur jeweils in dem Jahr der Anpassung anfallen, nicht dagegen in den zwischen zwei Anpassungen liegenden Jahren. Damit würden den errechneten durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben nur durchschnittliche jährliche Einnahmen von 814 425 DM gegenüberstehen. Die Gebühr sollte daher verdoppelt werden, damit wenigstens der größte Teil der zu erwartenden Mehrausgaben durch Einnahmen aus Gerichtsgebühren gedeckt werden kann. Ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen könnte nach der vorgenommenen Schätzung auch bei einer Gebühr von 20 DM nur erreicht werden, wenn bei ca. 90 v. H. aller Verfahren die Gebühr eingezogen werden könnte. Damit kann jedoch nicht gerechnet werden.

22. **Zu Artikel 4 Nr. 1 betr. Nummern 1125 bis 1128 der Anlage 1 zum GKG**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob bei den Nummern 1125 bis 1128 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz die gleiche Festgebühr wie bei der Nummer 1123 vorzusehen ist, da Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Entscheidungen im Regelunterhaltsverfahren gegenüber den Entscheidungen im Vereinfachten Verfahren nicht erkennbar sind.

23. **Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 43 a BRAGebO)

§ 43 a Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) § 32 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bestimmte Gebühr sich auf $^{3}/_{10}$ der vollen Gebühr ermäßigt."

Begründung

In § 43 a Abs. 3 BRAGebO i. d. F. des Entwurfs ist vorgesehen, daß § 32 sinngemäß gilt. Die sinngemäße Anwendung müßte zu einer Gebühr von 2,5 Zehnteln führen. Eine solche Gebühr ist sonst in der Rechtsanwaltsgebührenordnung nirgends vorgesehen. Bei Einführung dieses neuen Gebührensatzes müßten die einschlägigen Tabellen ergänzt werden.

24. **Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 43 b BRAGebO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verweisung auf § 32 BRAGebO auch in § 43 b BRAGebO aufgenommen werden sollte. Denn im Hinblick darauf, daß in § 43 a und § 43 b BRAGebO i. d. F. des Entwurfs vergleichbare Tatbestände geregelt werden, liegt es nahe, zur Vermeidung von Gegenschlüssen auch in § 43 b BRAGebO eine Verweisung auf § 32 BRAGebO vorzusehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen wird zugestimmt, soweit sich nicht aus dem folgenden Einschränkungen ergeben.

Zu 1.

Eine Verringerung der Kostenbelastung wird bereits durch einen Teil der Änderungsanträge des Bundesrats, denen die Bundesregierung zustimmt, erzielt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung weiter bemüht sein, die mit dem Gesetz verbundene Kostenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Zu 2.

Der Entwurf geht davon aus, daß nichttitulierte Unterhaltsvereinbarungen materiell-rechtlich geändert werden können, wenn eine Partei dies unter Berufung auf die Anpassungsverordnung verlangt. Durch die im Entwurf gewählte Formulierung soll sichergestellt werden, daß eine Änderung der Unterhaltsrente — z. B. ihre Erhöhung — nicht von einer Änderungsvereinbarung abhängig ist, sondern von dem Zeitpunkt an wirksam wird, in dem der Berechtigte die Änderung verlangt. Liegt ein Unterhaltstitel vor, so erfolgt die Anpassung in einem besonderen Verfahren (§§ 641 l ff. ZPO in der Fassung des Entwurfs).

Mit Rücksicht auf die Bedenken des Bundesrates schlägt die Bundesregierung vor, zur Klarstellung § 1612 a Abs. 2 Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 zu ersetzen:

> „Die Anpassung kann nicht für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Kalendermonats verlangt werden. Sie wird mit der Erklärung wirksam; dies gilt nicht, wenn sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus einem Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet."

Auch eine Unterhaltsregelung, die in einer Scheidungsvereinbarung zwischen den Eltern zugunsten des Kindes getroffen worden ist, unterliegt, wenn sie in den einem Minderjährigen in Form einer Geldrente zu entrichtenden Unterhalt festlegt, der vereinfachten Anpassung nach § 1612 a BGB-E. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung könnte als eine Einschränkung des Regierungsentwurfs mißverstanden werden. Die Hervorhebung einer Fallgruppe — der Unterhaltsgewährung an einen Elternteil — könnte Zweifel daran aufkommen lassen, ob Unterhaltstitel und -vereinbarungen aus der Anpassung ausscheiden, wenn der Unterhalt einer anderen Person, z. B. einem Vormund oder Pfleger, „für das Kind" gezahlt wird.

Zu 3., 19.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Aufnahme einer Abrundungsvorschrift, die nur für einen Teil der Unterhaltsberechtigten gilt (minderjährige Kinder und nichteheliche Kinder), ist nicht unbedenklich. Ein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen dem einem Minderjährigen und dem einem Volljährigen gewährten Unterhalt ist nicht ersichtlich. Ob die Rundung der zunächst auf Mark und Pfennig berechneten Beträge eine nennenswerte Arbeitserleichterung bringt, ist zudem zweifelhaft. Da eine Überprüfung des geltenden Unterhaltsrechts vorgesehen ist, sollte diese Frage nicht für einen Teilbereich des Unterhaltsrechts vorentschieden werden.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist in § 641 p Abs. 1 Satz 1 ZPO-E wird § 496 Abs. 4 Satz 2 ZPO jedoch nur entsprechend anzuwenden sein, da Satz 2 sich nur auf die Schriftsätze bezieht, die gemäß Satz 1 formlos mitzuteilen sind. Hierzu gehört der Antrag auf Abänderung des Titels jedoch nicht.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, in § 641 p Abs. 1 Satz 1 ZPO-E den Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und einzufügen: „§ 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend".

Zu 13.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, durch § 641 p Abs. 1 Satz 4 ZPO-E werde ein neuartiges Verfahren der Kostenfestsetzung eingeführt, nicht zu folgen. Entsprechende Regelungen sind bereits in § 61 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes und auch in § 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO enthalten.

Zwischen diesen Arten der Kostenfestsetzung und dem vereinfachten Kostenfestsetzungsverfahren nach § 105 ZPO besteht insoweit ein systematischer Unterschied, als in § 61 des Arbeitsgerichtsgesetzes und in § 699 ZPO die Kosten in der Entscheidung selbst festgesetzt werden und somit nur eine Entscheidung vorliegt, während bei der Kostenfestsetzung nach § 105 ZPO der Kostenfestsetzungsbeschluß auf eine bereits vorhandene Entscheidung gesetzt wird und somit nacheinander zwei Entscheidungen ergehen.

Im Interesse einer weitgehenden Vereinfachung des Verfahrens erscheint es geboten, die Kosten, soweit sie zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind, in dem Änderungsbeschluß selbst festzusetzen.

Eine entsprechende Anwendung von § 105 ZPO hätte darüber hinaus den Nachteil, daß die Kostenfestsetzung nur im Ermessen des Rechtspflegers stünde, während sie im Regierungsentwurf obligatorisch ist, sofern sich die Kosten ohne weiteres ermitteln lassen.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 2 GG liegen nicht vor. Die Bundesregierung wird allerdings auch diese Rechtsverordnung mit den obersten Landesbehörden abstimmen. Bei der Erarbeitung der Vordrucke sind jedoch nicht nur die Erfahrungen der obersten Landesbehörden zu berücksichtigen, sondern unter anderem auch die Erfahrungen der Rechtsanwaltschaft, der Bundespost und anderer Bundesstellen.

Zu 20.

Gegen den Änderungsantrag bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sollten die bei der Nummer 1010 anzufügenden Worte lauten: „und es sich nicht um eine Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO handelt". Auch sollte die neue Nummer als Nummer 1011 eingefügt werden; die jetzige Nummer 1011 sollte zu Nummer 1012 werden, weil auch bei einer Klage nach § 641 q ZPO-E der bisher in Nummer 1011 geregelte Fall einer Klagerücknahme eintreten kann. Die letzte Spalte müßte dann lauten: „Gebühren 1010, 1011 entfallen".

Zu 21.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zu a)

Im Interesse eines rationellen Verfahrensablaufs ist in § 641 m Abs. 3 ZPO-E ein Rechtsmittel gegen den das Abänderungsgesuch zurückweisenden Beschluß nicht gegeben. Dieser Rechtsmittelausschluß wäre nicht gerechtfertigt, wenn mit dem das Gesuch zurückweisenden Beschluß eine für den Antragsteller nachteilige Kostenfolge verbunden wäre.

Zu b)

Im Bereich der streitigen ordentlichen Gerichtsbarkeit decken die Gerichtsgebühren und Auslagen nur etwa die Hälfte der Kosten. Diese eingeschränkte Kostendeckung ist dadurch begründet, daß die Tätigkeit der Gerichte nicht nur der Durchsetzung individueller Rechte, sondern auch der Bewährung der Rechtsordnung dient. Bei einer Erhöhung auf 20 DM würde der größte Teil der entstehenden Kosten gedeckt werden. Eine höhere Deckung als bei anderen Zivilprozessen wäre gerade im Vereinfachten Verfahren kaum gerechtfertigt.

In Betracht käme allenfalls eine Erhöhung auf 15 DM.

Zu 22., 24.

Die Bundesregierung wird die Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 23.

Die Annahme des Bundesrates, eine 2,5/10 Gebühr sei nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht vorgesehen, trifft nicht zu. Sie wird vielmehr in allen Fällen erhoben, in denen bestimmt ist, daß der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 BRAGO bestimmten Gebühr erhält (§§ 43 a, 46 Abs. 2, §§ 48, 50, 62 Abs. 3, § 63 Abs. 3 BRAGO) und der Auftrag vorzeitig beendigt wird (§ 32 Abs. 1 BRAGO). In diesen Fällen wird die Gebühr nochmals halbiert.

